

**B 62 – Neuanlage Siegtalradweg  
mit Verbreiterung der B 62  
Abschnitt Dasberg – Wallmenroth (SR 12)**

**Fachbeitrag Artenschutz  
gem. §§ 44, 45 BNatSchG**

Unterlage 19.3

November 2019

im Auftrag



**Impressum**

**Auftraggeber:** **Landesbetrieb Mobilität Diez**  
Fachgruppe Planung  
Goethestraße 9  
65582 Diez



**Auftragnehmer:** **Sweco GmbH**  
Stegemannstraße 5-7  
56068 Koblenz

**Bearbeitung:** Sabine Seipp (Projektleitung)  
Florian Benninghoff

**Textgrundlage:** Mustertext Artenschutz des LBM Rheinland-Pfalz  
nach FROELICH & SPORBECK (2011)

**Bearbeitungszeitraum:** November 2014 bis Oktober 2017,  
mit Aktualisierungen vom November 2019

		Seite
<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen und Erfassungen	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
<b>2</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>6</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	9
4.3	Weitere Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)	9
<b>5</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten</b>	<b>10</b>
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.1.1	Säugetiere	10
5.1.2	Reptilien	20
5.1.3	Amphibien	23
5.1.4	Tagfalter	23
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	24
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>60</b>
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	60
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	60
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	60
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	60
6.3	Keine zumutbare Alternative	61
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>62</b>
<b>8</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>65</b>
<b>Anhang:</b>	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b>	<b>69</b>

<b>Tabellenverzeichnis</b>		Seite
Tabelle 1:	Relevante Säugetierarten	11
Tabelle 2:	Relevante Reptilienarten	20
Tabelle 3:	Relevante Europäische Vogelarten	24
Tabelle 4:	Ergebnis der Relevanzprüfung	70

## 1 Einführung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (LBM Diez) plant den Bau eines ca. 870 m langen Abschnitts des Siegtalradweges zwischen Dasberg und Wallmenroth mit einer Verbreiterung der B 62 im Kreis Altenkirchen. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Falls die Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Auch wenn keine Verbotstatbestände erfüllt sind, werden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung des geplanten Bauvorhabens.

Die inhaltliche und methodische Vorgehensweise des Fachbeitrags Artenschutz basiert auf dem „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz, nach FROELICH & SPORBECK (2011).

### 1.2 Datengrundlagen und Erfassungen

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- ARTeFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umweltschutz, Messtischblattabfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>)

Da das Untersuchungsgebiet mehrere Messtischblätter anschneidet, wurden als Datengrundlage folgende Messtischblätter ausgewertet:

- 5112 Morsbach
  - 5212 Wissen
  - 5213 Betzdorf
  - 5113 Freudenberg
- Daten und Unterlagen zum FFH-Gebiet „Sieg“ sowie zum VSG „Westerwald“ (<http://www.natura2000.rlp.de>: Standarddatenbogen, Gebietsbeschreibungen der Natura 2000-Gebieten)
  - <http://www.naturschutz.rlp.de> (LANIS: Daten der Biotopkartierung, u.a. Lebensraumtypen)<sup>8</sup>

Im Rahmen der Bearbeitung wurden zudem gezielte Geländebegehungen unter faunistischen Gesichtspunkten (2014/ 2015) durchgeführt, um die Habitataignung der vorkommenden Biotoptypen und Strukturen zu erfassen. Außerdem wurden eine Höhlenbaumkartierung im Trassenbereich und eine Fledermaus-Erfassung mittels Ultraschall-Detektor durchgeführt.

## Untersuchungsmethodik

Aufgrund der Ausprägung und des Alters wurden die Waldbestände auf Fledermausvorkommen untersucht. Neben der Ermittlung der Fledermausaktivitäten im gesamten Untersuchungsgebiet wurden mögliche Fledermausquartiere in den unmittelbar an der Fahrbahn stehenden alten Bäumen, die ggf. für das Vorhaben gefällt werden müssen, erfasst.

Zur Ermittlung der Fledermausaktivität wurde das Gebiet im Rahmen von insgesamt 6 flächigen Ultraschall-Kartiergängen im Herbst 2014 sowie im Sommerhalbjahr 2015 untersucht. Dabei kamen die Detektoren D1000x und D240x der Firma Pettersson zum Einsatz. Die Analyse der digitalen Fledermaus-Rufaufzeichnungen erfolgte mit dem Computerprogramm „Batsound“.

Im Herbst 2014 und Frühjahr 2015 wurden nach dem Laubfall bzw. vor dem Laubaustrieb die älteren und alten Bäume entlang der B 62 auf Höhlen und Spalten hinsichtlich möglicher Quartiere für Fledermäuse untersucht (durch Sichtbeobachtung mittels Fernglas).

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** lauten:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Bei den folgenden Absätzen handelt es sich um einen Auszug aus dem „Mustertext Artenschutz“.

„Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- <sup>1</sup> „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 auf-*

*geführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt oder können diese nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens bezüglich der Aspekte hinsichtlich Natur und Landschaft sind im Textteil des LBP (Unterlage 19.1.) aufgeführt. Die ausführliche Baubeschreibung ist dem Erläuterungsbericht zur Straßenplanung (LBM DIEZ, bearb. von INGENIEURBÜRO HWH) zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei werden die wesentlichen projektspezifischen Wirkungen benannt.

### Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen entstehen während der Bauphase durch den Baubetrieb und die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung.

Während der Bauphase des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren möglich:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme (Bauarbeitsflächen), dadurch Verlust von Bäumen und Sträuchern
- Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baugeräte, dadurch Beeinträchtigung von angrenzenden Biotopen und Lebensräumen
- Schadstoffeintrag, insbes. Benzin, Öle in Grund- und Oberflächengewässer
- Sedimenteintrag in Oberflächengewässer
- vorübergehende visuelle und akustische Beunruhigung des Raumes durch die Bautätigkeit, dadurch mögliche Beunruhigung der Tierwelt (u.a. Brutvögel)

Auch wenn es sich nur um eine vorübergehende Beanspruchung von Flächen handelt, können die entstehenden Beeinträchtigungen erheblich und nachhaltig sein und damit zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch die Neuanlage des Radweges und die Verbreiterung der Fahrbahn sowie durch die Anlage von Banketten, Entwässerungsmulden und Böschungen verursacht:

- Verlust von Vegetation und faunistischen Lebensräume durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung faunistischer Lebensräume durch Standort- und Strukturveränderungen

### Betriebsbedingte Wirkungen

Durch das Vorhaben ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Die zusätzliche betriebsbedingte Störung durch Radfahrer (visuelle und akustische Beunruhigung) wird aufgrund der Vorbelastung durch die Straße und die geringe räumliche Wirksamkeit (Verlauf des Radweges überwiegend im Wald) als nicht erheblich bewertet.

Die Neuanlage des Radweges mit der Verbreiterung der B 62 führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Zerschneidungswirkung, die aber nicht mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos (z.B. für Fledermäuse) verbunden ist.



### 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind im **Anhang 1** aufgeführt.

Durch diese Abschichtung wird das zu untersuchende Artenspektrum auf die Arten konzentriert, die durch die Neuanlage des Radweges und die Verbreiterung der B 62 tatsächlich betroffen sein können.

Nur für diese, nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten werden die weiteren Prüfungsschritte durchgeführt, d.h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden geplante Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aus dem zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführt, die artenschutzrechtliche Relevanz besitzen. Die Nummerierung der Maßnahmen entspricht der des LBPs.

Die Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) näher beschrieben und in den Karten des LBP (Unterlagen 9.1. und 9.2) dargestellt.

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### **V 3 Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)**

Die Bauarbeitsstreifen werden auf das absolut erforderliche Mindestmaß (ca. 1,0 m) beschränkt. Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Materialien erfolgt auf der gesperrten Straße (halbseitige Sperrung der B 62, s. techn. Erläuterungsbericht). Falls darüber hinaus Lager- und Stellflächen erforderlich sind, dürfen hierfür nur bereits befestigte oder versiegelte Flächen oder intensiv genutzte Flächen außerhalb der Siegaue in Anspruch genommen werden.

Zum Schutz angrenzender wertvoller Lebensräume insbes. Eichen-Buchenwälder und Quellbäche (s.o.) sind Bautabuzonen einzurichten und während des Baubetriebes Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4<sup>1</sup> bzw. DIN 18920 durchzuführen um zusätzliche Eingriffe zu verhindern. Die Bautabuzonen sind mit Bauzäunen abzugrenzen (Mindestanforderung: Nadelholzpfähle mit 8 – 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge; mit Flatterband umwickelter Spanndraht).

Ziel: Schutz wertgebender Lebensräume für besonders und streng geschützte Tierarten und der heimischen europäischen Brutvogelarten.

#### **V 4 Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) und Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920**

Zu erhaltende Einzelbäume, die im Baufeld oder unmittelbar angrenzend an das Baufeld stehen, werden durch geeignete Maßnahmen nach RAS LP 4<sup>1</sup> (Bild 13) bzw. DIN 18920 im Stamm- und Wurzelbereich vor Beschädigungen geschützt. Der Wurzelraum ist insbes. vor dem Befahren mit schweren Baufahrzeugen zu schützen.

Falls Äste oder Wurzeln in das Baufeld hereinragen sind diese gem. DIN 18920 fachgerecht, d.h. schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten.

Ziel: Schutz wertgebender Lebensräume für besonders und streng geschützte Tierarten und der heimischen europäischen Brutvogelarten.

---

<sup>1</sup> RAS-LP 4 = Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

**V 5 Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald**  
(Bauanfang bis Bau-km 0+557)

Die nicht zu vermeidende Fällung von Bäumen, der Rückschnitt von Gehölzen und das Entfernen der Vegetation für die Freistellung des Baufeldes sind außerhalb der Vogelbrutzeit, und zwar vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen.

Ziel: Schutz heimischer europäischer Vogelarten und deren Entwicklungsformen vor Verletzung/Tötung und erheblicher Störung.

**V 6 Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz) auf Besatz mit Fledermäusen und Eignung für höhlenbrütende Vögel**

Baubedingt zu fällende Bäume (starkes Baumholz) werden im Vorfeld der Baumaßnahme auf einen Besatz mit Fledermäusen geprüft. Folgende Strukturen sind zu überprüfen: Baumhöhlen und Baumspalten sowie dachziegelartig abgeplatze Rinde. Unbesetzte Lebensstätten werden direkt verschlossen bzw. die Rinde abgenommen, um einen möglichen Besatz mit Tieren bei der Fällung der Bäume zu vermeiden. Besetzte Lebensstätten sind erneut zu überprüfen. Ein günstiger Zeitpunkt für die Überprüfung liegt im September/ Oktober (außerhalb der Hauptbrutzeit, keine Wochenstuben bzw. keine Winterruhe der Fledermause). Betroffen sind 16 Bäume.

Bei einem Besatz von Höhlen- oder Spaltenquartieren mit Fledermäusen muss mit den Fällarbeiten bis zum Ausflug der Tiere gewartet werden. Anschließend sind die Höhlen- und Spaltenquartiere mittels überlappenden Folien (nach dem Prinzip einer einseitigen Katzenklappe, d.h. die Tiere können rausfliegen die Rückkehr bleibt jedoch verwehrt) zu verschließen, um einen Wiederbesatz zu verhindern.

Sind in den zu fällenden Bäumen potenzielle Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermäuse vorhanden, ist die Anzahl der verlorengegangenen (potenziellen) Quartiere durch Fledermauskästen adäquat (Verhältnis 2:1) zu ersetzen (vgl. CEF 1).

Sollte die Überprüfung der zu fällenden Bäume ergeben, dass diese geeignete Höhlen für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten aufweisen, ist jede potenzielle Bruthöhle die verloren geht, vor den Baumfällungen im Verhältnis 2:1 auszugleichen (vgl. CEF 1).

Art und Anzahl der Kästen sind durch eine qualifizierte Fachkraft zu bestimmen. Der jeweilige Ort zur Anbringung hat im räumlich funktionalen Zusammenhang zu erfolgen.

Sollten Dauernester in den Bäumen vorkommen (zur Zeit der Bestandserfassung wurden keine Dauernester vorgefunden), die gefällt werden müssen, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise zu klären (evtl. Beantragen einer Ausnahmegenehmigung).

Ziel: Schutz heimischer europäischer Brutvogelarten vor Tötung/Verletzung und erheblicher Störung. Schutz streng geschützter und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Fledermausarten vor Verletzung/Tötung und erheblicher Störung. Erhalt von geschützten Lebensstätten der heimischen europäischen Brutvogelarten und streng geschützter Fledermausarten.

**V 8 Wildkatzensgerechter Holzeinschlag bei der Baufeldfreistellung im Wald**  
(Bauanfang bis Bau-km 0+557)

Der Einschlag von Gehölzen erfolgt im Herbst/ Winter, wenn die Wildkatzen keine Jungen führen (s. auch V 5). Das gelagerte Holz darf nicht mit Insektiziden behandelt werden. Die Holzabfuhr muss spätestens 4 Wochen nach dem Aufsetzen durchgeführt worden sein, um Tiere in den Poltern nicht zu verletzen oder zu töten bzw. das Werfen von Jungen in den Poltern zu vermeiden.

Ziel: Schutz der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Wildkatze (*Felis silvestris*) vor erheblicher Störung und Tötung im Vernetzungskorridor.

**V 9 Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) für die Böschungen am Ortsrand von Wallmenroth** (Ortsrand, Bau-km 0+557 bis Bauende)

Die Böschungsflächen (Bau-km 0+557 bis Bauende) sind im Winterhalbjahr vorsorglich unattraktiv für Zauneidechsen zu gestalten (Mahd, Deckungsstrukturen etc. beseitigen). Die Maßnahme ist durch eine fachlich versierte Person zu begleiten.

Erdarbeiten dürfen für diesen Abschnitt (Bau-km 0+557 bis Bauende) erst ab April erfolgen, d. h. wenn die Tiere aktiv sind und ausweichen können.

Ziel: Schutz der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Zauneidechse vor Tötung/Verletzung.

**V 10 Baueitenbeschränkung im Bereich des Fledermausquartieres Gewölbedurchlass und Kontrolle auf Fledermausbesatz** (Bau-km 0+479)

Zum Schutz der im Gewölbedurchlass befindlichen Fledermäuse sind Arbeiten im Bereich des Bauwerkes während der Überwinterungszeit (Oktober bis April) unzulässig.

Vor der geplanten Verlängerung des Gewölbedurchlasses ist dieser auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Die Untersuchung ist von einer qualifizierten Fachkraft unmittelbar vor der geplanten Bauwerksverlängerung durchzuführen. Die Baumaßnahmen zur Verlängerung des Durchlasses sind von einer fledermauskundigen Person zu begleiten.

Ziel: Schutz von streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten vor erheblicher Störung und indirekter Tötung (verhungern) während der Überwinterungsphase.

**V 11 Baueitenregelung/ Nachtbauverbot**

Um Beeinträchtigungen von angrenzenden, potenziell bedeutenden Lebensräumen (Wanderkorridor Wildkatze, Fledermauslebensräume und Lebensraum des Waldkauzes) zu vermeiden, dürfen keine nächtlichen Bautätigkeiten durchgeführt werden.

Ziel: Schutz der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Wildkatze (*Felis silvestris*) sowie von Fledermausarten und der nachtaktiven Avifauna vor erheblichen Störungen.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind neben den oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (gemäß § 44 Abs. 5, S. 3 BNatSchG) als sogenannte CEF-Maßnahmen<sup>2</sup> durchzuführen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### Im Bedarfsfall durchzuführende CEF-Maßnahmen

Je nach den Ergebnissen der Vermeidungsmaßnahmen **V 6** (Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Dauernester sowie Höhlen als Brutstätte für Vögel und Quartiere für Fledermäuse) sind ggf. die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen **CEF 1** durchzuführen.

#### CEF 1 Aufhängen von Vogelnistkästen/ Fledermausersatzquartieren

Sollte die Überprüfung der zu fällenden Bäume (s. V 6) ergeben, dass diese geeignete Höhlen oder Spalten als Quartiere für Fledermäuse aufweisen, ist die Anzahl der verlorengegangenen (potenziellen) Quartiere durch Fledermauskästen vor den Baumfällungen adäquat (Verhältnis 2:1) auszugleichen.

Sollten Bäume gefällt werden, die geeignete Strukturen für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten aufweisen, ist jede potenzielle Bruthöhle die verloren geht, vor den Baumfällungen durch das Anbringen von entsprechenden Vogelnistkästen bzw. künstlichen Bruthöhlen ebenfalls im Verhältnis 2:1 auszugleichen (vgl. V 6).

Art und Anzahl der Kästen sind durch eine qualifizierte Fachkraft zu bestimmen. Der jeweilige Ort zur Anbringung hat im räumlich funktionalen Zusammenhang zu erfolgen.

Ziel: Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für (potenziell) vorkommende Fledermausarten sowie für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

## 4.3 Weitere Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Artenschutzrechtlich ergibt sich kein Bedarf an weiteren Maßnahmen. Die folgenden Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (vgl. Unterlage 19.1.) kommen auch den im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden europäischen Vogelarten und den Anhang IV-Arten zu gute.

Nachfolgend werden alle Ersatzmaßnahmen zur Übersicht aufgeführt.

- E 1** Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)
- E 2** Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Sumpf-Calla (*Calla palustris*) im Bereich des GLB „Ehemaliger Siegarm unterhalb der Eppenhardt bei Wingertshardt“, Gemarkung Hövels

---

<sup>2</sup> CEF = continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind keine **Pflanzenarten** gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden in den nachfolgenden Kapitel dargestellt und auf ihre Betroffenheit durch das geplante Vorhaben überprüft.

#### 5.1.1 Säugetiere

Für den Untersuchungsraum sind gem. ARTEFAKT insgesamt 12 Fledermausarten gemeldet. Bei der Detektorerfassung konnten 6 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Darüber hinaus sind Rufaufnahmen weiterer Arten der Gattung *Myotis* (Gattungsname: Glattnasenfledermäuse) erfolgt, die methodisch bedingt keiner Art sicher zugeordnet werden konnten. Aufgrund der vorhandenen Biotope und der bekannten Vorkommen in der Region ist mit regelmäßigen Vorkommen auch dieser Arten zu rechnen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus.

Quartiere stehen den aufgeführten Fledermausarten im gesamten Untersuchungsgebiet zur Verfügung. In den Waldbeständen nördlich der B 62 finden sich Buchen mit großvolumigen Baumhöhlen. In diesen Höhlenbäumen sind Sommer- und Wintervorkommen verschiedener Fledermausarten möglich. Auch Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus können erwartet werden.

Auch im sonstigen Untersuchungsgebiet finden sich verbreitet alte Bäume, die eine Eignung als Lebensstätte haben. Dies gilt v.a. für die Gehölze im Sieghangwald südlich der B 62 und in den schmalen Auwaldresten entlang der Sieg.

Neben den aufgeführten Waldbeständen sind auch Quartiere innerhalb der Siedlungsflächen vorhanden. Dort können ganzjährig besetzte Verstecke der Zwergfledermaus und Sommerverstecke von Braunen Langohren, Großen Mausohren, Kleiner- und Großer Bartfledermaus vorhanden sein.

Im östlichen Abschnitt der B 62 existiert ein gemauerter Bachdurchlass (Gewölbedurchlass Bau-km 0+479). Er hat eine Länge von ca. 20 m. Talseitig ist er ca. 2,5 m hoch und 1 m breit. Von dort aus verjüngt er sich auf eine Höhe von ca. 0,3 m. Der talseitige, höhere Teil des Bachdurchlasses hat hohe Eignung als Fledermausquartier. Die offenen Fugen bieten zahlreiche potenzielle Sommer- und Winterverstecke. Im Spätsommer 2015 konnten einzelne Braune Langohren, Wasser- oder Fransenfledermäuse innerhalb des Durchlasses beobachtet werden.

Ferner sind mit der Haselmaus, der Wildkatze und dem Luchs drei weitere streng geschützte Säugetierarten gemeldet.

Die Haselmaus kann für eine vertiefende Betrachtung ausgeschlossen werden. Die Art ist auf besonnte, großflächig zusammenhängende Gehölzstrukturen mit einem hohen Strauchanteil angewiesen. Wichtig ist vor allem eine hohe Nahrungsverfügbarkeit im gesamten Jahresverlauf und demnach eine differen-

ziertes Angebot an fruchttragenden Sträuchern (bspw. Hasel, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Brombeere). Dies ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Haselmaus kann mit ausreichender Sicherheit für das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Luchse sind auf große zusammenhängende Wälder mit einem Anteil an Wald-, Feldverzahnung angewiesen. Aufgrund der Siedlungsnähe und der vielen Aussiedlerhöfe im Umkreis kann von einer zu starken Beunruhigung ausgegangen werden. Ein Auftreten des Luchses im Untersuchungsgebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Eine vertiefende Betrachtung der Art ist nicht notwendig.

Von der Wildkatze sind in den betreffenden TK-Blättern sporadisch Nachweise bekannt (LfU, 2018). Im Wildkatzenwegeplan (BUND, 2009) ist der Bereich als Wildkatzenkorridor bzw. als Vernetzungsachse zwischen geeigneten Wildkatzenlebensräumen beschrieben. Aufgrund der angrenzenden Waldgebiete ist davon auszugehen, dass die Wildkatze im Wirkungsbereich des Bauvorhabens potenziell auftreten kann. Reproduktionen sind nicht bekannt, aufgrund des mangelnden Kenntnisstandes wird die Wildkatze vorsorglich vertiefend betrachtet.

Alle betrachtungsrelevanten Säugetierarten sind in Tabelle 1 aufgelistet.

**Tabelle 1: Relevante Säugetierarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	EHZ	Quartiere	
						Baum	Durchlass
<b>Fledermäuse</b>							
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S 1	2	2	U1	SQ / WQ	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S 1	2	V	U1	SQ / WQ	WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S 1	1		FV	SQ	WQ
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S 1	2	2	U1	-	WQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S 1	3	V	U1	SQ / WQ	SQ / WQ
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S 1	(neu)	V	U1	SQ	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S 1	2	V	FV	SQ	SQ / WQ
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S 1	2	V	FV	SQ	SQ / WQ
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S 1	2	D	U1	SQ / WQ	SQ / WQ
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S 1	2		FV	SQ / WQ	WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S 1	3	*	FV	SQ / WQ	SQ / WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 1	3	*	FV	SQ / WQ	SQ / WQ
<b>Sonstige Säugetiere</b>							
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S 2	4	3			

RL RLP/ RL D (Rote Liste Rheinland-Pfalz und Rote Liste Deutschland):

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet (RLP)
- V Art der Vorwarnliste
- \* ungefährdet

Quartier:

- SQ = Sommerquartier
- WQ = Winterquartier

EHZ: Erhaltungszustand

FV = günstig U1 = ungünstig-unzureichend

<p><b>S 1 Fledermäuse:</b> Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Alle aufgeführten Fledermausarten können potenziell im UG auftreten oder sind nachgewiesen worden. Die vorhandenen Strukturen (Baumhöhlen/-spalten, gemauerter Bachdurchlass) können diesen als potenzielles Quartier dienen. Bechstein- und Große Bartfledermaus sind ganzjährig ausschließlich in Baumhöhlen und –spalten anzutreffen. Graue Langohren können potenziell im Winter in den Fugenausbrüchen des Bachdurchlasses auftreten, Bäume werden als Quartier von der Art nicht angenommen. Alle übrigen Arten können, tlw. ganzjährig sowohl in Baumquartieren als auch im Bachdurchlass potenziell vorkommen. Je nach Art werden die vorhandenen Quartiere zu unterschiedlichen Jahreszeiten angenommen. Alle aufgeführten Arten jagen in Wäldern, entlang von Schneisen und Gewässern sowie im Offenland.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Mit den Arten Braunes Langohr, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus konnten sechs Arten im Wirkraum sicher nachgewiesen werden. Das Auftreten weiterer Arten im Wirkraum ist anzunehmen. Insbesondere die Sieg ist in dem betrachteten Abschnitt strömungsarm, sehr insektenreich und dadurch ein optimales Nahrungshabitat. Die alten Buchenwälder oberhalb der B62 stellen für die Bechsteinfledermaus und Große Mausohren ein attraktives Nahrungshabitat dar.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>  Da keine Aussagen zu den lokalen Populationen getroffen werden können, werden die für Deutschland geltenden Erhaltungszustände der Arten (kontinentale biogeografische Region) angenommen (siehe Tabelle 1)</p>
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) im Rodungs- und Verkehrssicherungstreifen (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fallender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><b>V 10</b> Bauzeitenbeschränkung im Bereich des Fledermausquartieres Gewölbedurchlass und Kontrolle auf Fledermausbesatz (Bau-km 0+479)</p> <p><b>V 11</b> Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>CEF 1</b> Aufhängen von Fledermausersatzquartieren</p>



**S 1 Fledermäuse:** Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Baubedingte Tötung**

Bei der Fällung von Bäumen mit starkem Baumholz können Tiere in potenziellen Quartieren getötet werden. Daher sind insgesamt 16 ältere Bäume vor Beginn der Baufeldfreimachung auf folgende Biotopelemente zu überprüfen: Baumhöhlen und –spalten, dachziegelartig abgeplatze Rinde. Unbesetzte, potenzielle Quartiere sind direkt funktional unbrauchbar zu gestalten. Bei besetzten Lebensstätten ist die Fällung bis zum Ausflug der Tiere aufzuschieben (V 6).

Das potenzielle Winterquartier auf der Südseite des Bachdurchlasses bleibt zwar erhalten, dennoch muss an der Nordseite Selbiger verlängert werden. Insbesondere während der Winterruhe der Fledermäuse können Störungen des Quartiers dazu führen, dass überwinterte Fledermäuse erwachen und in der Folge verhungern. Um dies zu vermeiden, sind Eingriffe am Winterquartier während der sensiblen Winterruhephase (Oktober bis April) der Fledermäuse untersagt. Jegliche Störungen in Form von Lärm und Vibrationen, im Bereich des Winterquartiers, sind zu vermeiden (V 10).

Unter Beachtung der vermeidenden Maßnahmen sind baubedingte Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

**Anlagebedingte Tötung**

In der technischen Planung sind keine Bauwerke (bspw. mehrspuriger Ausbau) geplant, welche das anlagebedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht.

Anlagebedingte Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für Fledermäuse zu vernachlässigen.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Fledermäuse, die die alten Waldbestände und die Siedlungen als Tagesversteck nutzen, fliegen abends talwärts um zur Sieg zu gelangen, die aufgrund des Insektenreichtums eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Dabei queren die Fledermäuse die B 62 in Höhen von 1 bis 20 m und dringen somit auch in den Verkehrsraum ein.

Die Erneuerung der B 62 geht weder mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens noch mit einer Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einher. Der Radwegeausbau führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung relevanter Jagdhabitats oder Flugkorridore.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- und damit Tötungsrisikos ist somit auszuschließen.

Betriebsbedingte Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

**S 1 Fledermäuse:** Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Bauvorhaben werden u.a. 16 Bäume am Rand der B 62 gefällt, welche starkes Baumholz aufweisen. Es ist nicht auszuschließen, dass es dadurch zum Verlust einzelner Quartierbäume für Fledermausarten kommt. Ein Auftreten von Baumhöhlen oder Spalten ist nicht auszuschließen. Vor der Fällung der Bäume sind diese auf ihr Quartierpotential hin zu überprüfen. Bei einem (potenziellen) Quartierverlust ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 vor den Baumfällungen durchzuführen. Somit bleibt die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Darüber hinaus sind Nacharbeiten untersagt (V 11) um angrenzende Lebensräume der streng geschützten Arten nicht bauzeitlich zu entwerten.

Der Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V 3) sowie der Erhalt randständiger Bäume mit starkem Baumholz (V 4) trägt zum Schutz relevanter Lebensräume (u.a. Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der o.g. Arten) bei.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen ergeben sich baubedingt v. a. durch Lärm und visuelle Effekte. Fledermäuse können insbesondere durch Fällarbeiten der Bäume mit starkem Baumholz sowie Arbeiten am östlichen Durchlassbauwerk während der Überwinterungsphase in einem Maße gestört werden, dass die Erheblichkeitsschwelle (Auswirkungen auf die Lokalpopulation) überschritten wird. Darüber hinaus können Ausleuchtungen des Baufeldes zu Störungen von Fledermäusen in Baumquartieren führen. Untersuchungen ergaben, dass Fledermäuse bei einer Beleuchtung der Quartiere selbige erst später verlassen und weniger Zeit zum Nahrungserwerb haben. In der Folge konnten Auswirkungen auf die körperliche Fitness der Alttiere und eine Beeinträchtigung der Jungenaufzucht nachgewiesen werden (LEWANZIK & VOIGT, 2013).

Um erhebliche Störungen für die (potentiell) vorkommenden Fledermausarten zu vermeiden, sind die Bäume vor einer Fällung auf Fledermausbesatz zu überprüfen (V 6). Arbeiten am Bachdurchlass sind während der Überwinterungszeit der Fledermäuse untersagt (V 10). Nacharbeitsphasen sind zu vermeiden (V 11). Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Störungen für die Fledermausarten und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**S 1 Fledermäuse:** Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit):
- V 3** Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen
- V 4** Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) im Rodungs- und Verkehrssicherungstreifen (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)
- V 6** Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)
- V 10** Bauzeitenbeschränkung im Bereich des Fledermausquartieres Gewölbedurchlass und Kontrolle auf Fledermausbesatz (Bau-km 0+479)
- V 11** Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot
- CEF 1** Aufhängen Fledermaus-Ersatzquartieren

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008a)**

- günstig
- unzureichend
- schlecht
- unbekannt

Der Erhaltungszustand der Arten in Rheinland-Pfalz reicht von unzureichend (z.B. Bechsteinfledermaus) bis günstig (z.B. Braunes Langohr).

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Lebensräume der Arten werden durch das Bauvorhaben nur in geringem Umfang betroffen, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird bewahrt. Mittels den Maßnahmen V 3, V 4, V 6, V 10 und V 11 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert, da das Tötungs- und Störungsrisiko weitestgehend minimiert wurde und der Verlust von zusätzlichen potenziellen Lebensstätten vermieden wird. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Quartieren während der Bauphasen und darüber hinaus im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten (CEF 1).

**Weitere Kompensations-Maßnahmen:**

- E 1** Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)
- E 2** Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Sumpfschilf-Calla im Bereich des GLB „Ehemaliger Siegmarm unterhalb der Eppenhardt bei Wingertshardt“

**S 1 Fledermäuse:** Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Die Entwicklung von Altholzbeständen schafft auch für die Populationen der betreffenden Fledermausarten neue potenzielle Lebensräume bzw. verbessert diese. Ferner wird das Nahrungsangebot durch die Maßnahme E 2 weiter erhöht. Die beiden Maßnahmen tragen langfristig zu einer Wahrung oder sogar Verbesserung der Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz bei.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.

<b>S 2 Wildkatze</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Wildkatze bevorzugt störungsarme Lebensräume und ist daher eng an Waldhabitate gebunden. Offenland, insbesondere, wenn es deckungsreich ist, wird dabei nicht verschmäht, jedoch primär zum Nahrungserwerb genutzt. Schlafplätze liegen in „dichten“ Strukturen: Wurfplätze liegen in großen Baumhöhlen gänzlich beasteter Bäume, unter Wurzeltellern, in Holzpoltern und in Erdbauten. Temporär wird auch dichte Vegetation genutzt, die auch erwachsenen Individuen als Ruheplatz dient (HÖTZEL et al., 2007).</p> <p>Die Art besiedelt in RLP Eifel, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzerwald, Westlichen Hintertaunus, südlichen Westerwald und den südlichen Teil des Oberrheingrabens (GRONTMIJ, 2008A).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde nicht gesondert erhoben, Drittdaten (LANIS) legen jedoch den Schluss nahe, dass die Art im UG vorkommt. Der Lebensraum dient v.a. als Nahrungshabitat/ Streifgebiet. Das Untersuchungsgebiet ist ein wichtiger Vernetzungskorridor im lokalen und überregionalen Habitatverbund.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region und in Rheinland-Pfalz ist unzureichend (BFN 2013, FROELICH &amp; SPORBECK 2011). Die Individuen der Wildkatze besitzen einen großflächigen Aktivitätsraum (Katzen im Schnitt ca. 600 ha, Kuder 1.400 ha/ HÖTZEL et al. 2007). Das Untersuchungsgebiet ist somit nur ein kleiner Teillebensraum für die lokale Population. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet ist unbekannt.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 8</b> Wildkatzengerechter Holzeinschlag bei der Baufeldfreimachung im Wald</p> <p><b>V 11</b> Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Baubedingte Tötungen</b></p> <p>Das Entfernen von Gehölzen erfolgt im Herbst/ Winter, wenn die Wildkatzen keine Jungen führen. Zudem werden Holzpolter nicht gespritzt und spätestens 4 Wochen nach dem Aufsetzen wieder abgefahren, um Tiere in den Poltern nicht zu verletzen oder zu töten bzw. das Werfen von Jungen in den</p>

<b>S 2 Wildkatze</b>
<p>Poltern zu vermeiden (V 8). In Verbindung mit der Einrichtung von Bautabuzonen (V 3) soll somit ein baubedingtes Töten der Wildkatze vermieden werden.</p> <p>Unter Beachtung der vermeidenden Maßnahmen ist ein Tötungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.</p> <p><b>Anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>In der technischen Planung sind keine Elemente vorgesehen (bspw. Betonleitelemente als Barriere-falle), welche das anlagebedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöhen.</p> <p>Anlagebedingte Tötungen und somit das Eintreten des Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Durch den Neubau des Radweges und die Verbreiterung der B 62 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Lebensstätten zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisions- und damit Tötungsrisikos ist auszuschließen.</p> <p>Betriebsbedingte Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Vorhandene Lebensräume bleiben nahezu vollständig erhalten. Die betroffenen Flächen besitzen aufgrund der Störung durch die vielbefahrene B 62 nur eine geringwertige Lebensraumfunktion. In einem mehrere 100 ha großen Revier finden sich derartige Strukturen (insbesondere dichte Vegetation) jedoch in ausreichender Anzahl, sodass ein ggf. betroffenes Individuum im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen kann.</p> <p>Ein Schädigungstatbestand gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 ist durch das Vorhaben nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen ergeben sich v. a. durch Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Zur Vermeidung der genannten Störungseffekte darf nachts nicht gearbeitet werden (V 11).</p>

S 2 Wildkatze
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen</p> <p><b>V 8</b> Wildkatzen gerechter Holzeinschlag bei der Baufeldfreimachung im Wald</p> <p><b>V 11</b> Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot</p>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG</b>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</b> (gem. FROELICH &amp; SPORBECK 2011)</p> <p><input type="checkbox"/> günstig                      <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend                      <input type="checkbox"/> schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>In der kontinentalen Region (Nationaler Bericht 2013 gem. FFH-RL) wurde der Erhaltungszustand der Art „unzureichend“ eingestuft.</p>
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
<p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Die Lebensräume der Arten werden durch das Bauvorhaben nur in geringem Umfang betroffen, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird bewahrt. Durch die Maßnahmen V 3, V 8, und V 11 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert, da das Tötungs- und Störungsrisiko weitestgehend minimiert wurde und der Verlust von zusätzlichen potenziellen Lebensstätten vermieden wird. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Lebensstätten im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Weitere <b>Kompensations-Maßnahmen:</b></p> <p><b>E 1</b> Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)</p> <p>Die Aufwertung der Waldbereiche trägt langfristig zu einer Wahrung oder sogar Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Wildkatze in Rheinland-Pfalz bei.</p>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
<p>Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.</p>

### 5.1.2 Reptilien

Gem. ARTeFAKT sind für die relevanten TK-Blätter die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als streng geschützte Reptilienarten gemeldet.

Für die Schlingnatter sind keine geeigneten Lebensräume (halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalt) im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.

Für die Zauneidechse weist ein randlicher, südexponierter Böschungsbereich bei Wallmenroth (Bau-km 0+557 bis Bauende) geringfügig geeignete Strukturen auf, die als suboptimales Habitat für die Zauneidechse dienen können. Diese suboptimalen Lebensräume ziehen sich durch die gesamte Ortschaft Wallmenroth. Insbesondere nach Norden, im Neubaugebiet Wallmenroth, treten zahlreiche Stör- und Bracheflächen in Erscheinung, welche den potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse geringfügig aufwerten. Ein Auftreten der Art im Eingriffsbereich ist, auch aufgrund der hohen Störwirkung durch die vielbefahrene B 62, als gering zu bewerten. Da die Art aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird sie vorsorglich vertiefend betrachtet.

**Tabelle 2: Relevante Reptilienarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	R 1	V	V

<b>R 1 Zauneidechse</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>                  Trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage (GRONTMIJ, 2008A)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In der Ortschaft Wallmenroth ist ein etwa 200 m langer, südexponierter und straßenbegleitender Böschungsabschnitt mit suboptimalen Habitateigenschaften (offene Störstellen, kleine Trockenmauer) für die Zauneidechse vorhanden. Ein Auftreten der Art gilt als unwahrscheinlich ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>                  Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten können keine Aussagen getätigt werden, da keine Angaben über die Bestandsgrößen der Arten vorliegen.</p>



<b>R 1 Zauneidechse</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 9</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) für die Böschungsfäche am Ortsrand (Bau-km 0+557 bis Bauende)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Baubedingte Tötung</b></p> <p>Um baubedingte Tötungen zu vermeiden wird die Böschungsfäche als suboptimales Zauneidechsenhabitat im vorausgehenden Winterhalbjahr unattraktiv gestaltet. Erdarbeiten dürfen in diesem Bereich erst in der aktiven Zeit der Zauneidechsen durchgeführt werden (V 9).</p> <p>Unter Beachtung von V 9 sind baubedingte Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.</p> <p><b>Anlagebedingte Tötung</b></p> <p>Das geplante Vorhaben umfasst keine Bauwerke (bspw. mehrspuriger Ausbau), die das anlagebedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöhen. Der neue Radweg stellt für die potenziell sporadisch auftretende Zauneidechse, auch in Kumulation mit der B 62, kein Bauwerk dar, welches rein von der Anlage her zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art führt.</p> <p>Anlagebedingte Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für evtl. auftretende Zauneidechsen zu vernachlässigen.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die geringe Verbreiterung der B 62 geht weder mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens noch mit einer Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einher. Durch den Radweg ergeben sich für die im suboptimalen Habitat evtl. auftretende Zauneidechse keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen.</p> <p>Betriebsbedingte Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>

<p><b>R 1 Zauneidechse</b></p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch das Bauvorhaben wird ein schmaler Teilstreifen der beschriebenen Böschung angeschnitten und dauerhaft überbaut. Wie bereits erwähnt handelt es sich lediglich um ein suboptimales Habitat der Zauneidechse, welches zusätzlich starken Störungen durch die angrenzende B 62 unterliegt. Diese suboptimalen Lebensräume ziehen sich durch die gesamte Ortschaft Wallmenroth. Insbesondere nach Norden (Wohnbauflächen) werden die Lebensräume aufgrund der zahlreichen Stör- und Bracheflächen geringfügig hochwertiger. Aufgrund der Tatsache, dass der suboptimale Lebensraum für die Zauneidechse in seiner Ausprägung fast in Gänze erhalten bleibt und lediglich ein durch Straßenverkehr stark vorbelasteter Randstreifen verloren geht, bleibt die ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich mit dem Bauvorhaben nicht. Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang sind keine notwendig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen ergeben sich baubedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Der zu betrachtende Böschungsbereich ist durch die vielbefahrene B 62 vor allem durch Störgeräusche und Silhouetteneffekte stark vorbelastet.</p> <p>Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit):</p> <p><b>V 9 Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung</b></p>

<b>R 1 Zauneidechse</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</b> (gem. LBM 2008a)</p> <p><input type="checkbox"/> günstig                      <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend                      <input type="checkbox"/> schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Rheinland-Pfalz ist unzureichend.</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntes Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Die Lebensräume der Zauneidechse sind durch das Bauvorhaben nur in sehr geringem Umfang betroffen, darüber hinaus besitzt der vom Bauvorhaben tangierte Lebensraum lediglich suboptimale Habitateigenschaften. Es ist lediglich mit dem potenziellen Auftreten von wenigen Einzeltieren zu rechnen. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum wird vorsorglich unattraktiv gestaltet (V 9). Dennoch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Der Erhaltungszustand der Population in Rheinland-Pfalz wird sich nicht verschlechtern.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.</p>

### 5.1.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Lebensräume für Amphibien vorhanden, welche im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind. Der Feuersalamander als besonders geschützte Art kann im Bereich der Durchlässe auftreten und wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) behandelt.

### 5.1.4 Tagfalter

In den Säumen und Entwässerungsgräben entlang der B 62 sind keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen worden. Ein Auftreten der beiden streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) kann daher ausgeschlossen werden. Feuchtwiesenbrachen mit Beständen des Wiesenknöterichs werden ebenfalls durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Ein Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters (*Lycaena helle*) wird ebenfalls daher ausgeschlossen.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen und für die eine artenschutzrechtliche Prüfung relevant ist. Nach der Relevanzprüfung trifft dies auf 70 Vogelarten zu.

Die Graureiher-Kolonie im NSG „Graureiher-Kolonie“ bei Wallmenroth südlich des Bauvorhabens ist aufgrund der Entfernung (ca. 1 km) weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt betroffen.

Die Sieg stellt einen potenziellen Lebensraum für zahlreiche Wasservogelarten (Enten, Taucher und Säger) sowie für wasseraffine Vogelarten wie Wasserramsel, Gebirgsstelze und Eisvogel dar. Da die Wirkungen des Vorhabens lediglich reduziert und ohne beeinträchtigende Wirkung bis zu diesem Lebensraum vordringen, wurde auf eine vertiefende Betrachtung im Fachbeitrag Artenschutz verzichtet.

**Tabelle 3: Relevante Europäische Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Brutgilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V 1			Freibrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	V 1			Freibrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V 1			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V 2	V	V/V w	Gefährdete Freibrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V 1			Freibrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V 6			Spechte
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V 1			Freibrüter
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V 1			Freibrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	V 1			Freibrüter
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	V 1			Freibrüter
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	V 1			Freibrüter
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V 5			Bodenbrüter
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V 1			Freibrüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V 4	V		Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V 2	2		Gefährdete Freibrüter
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V 1			Freibrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V 1			Freibrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V 5			Bodenbrüter
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V 6	V	2	Spechte
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	V 1			Freibrüter
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V 6			Spechte

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Brutgilde
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V 7			Greifvögel
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V 4	3	V	Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V 1			Freibrüter
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V 1			Freibrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V 2	V		Gefährdete Freibrüter
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V 6		V	Spechte
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V 2			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V 7			Greifvögel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V 1			Freibrüter
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V 6			Spechte
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V 1			Freibrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V 1			Freibrüter
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V 2	3	V	Gefährdete Freibrüter
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V 1			Freibrüter
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V 8			Eulen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V 1			Freibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V 5			Bodenbrüter
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V 3			Freibrüter
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V 6			Spechte
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V 1			Freibrüter
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V 1			Freibrüter
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V 7			Greifvögel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V 4	V		Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	V 1			Freibrüter
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	V 2	V		Gefährdete Freibrüter
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V 4		V w	Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V 1			Freibrüter
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V 7			Greifvögel
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V 2	2	3/V w	Gefährdete Freibrüter
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V 1			Freibrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RP	RL D	Brutgilde
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V 8			Eulen
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V 2	3		Gefährdete Freibrüter
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V 8			Eulen
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V 9	V	V/V w	---
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V 3			Höhlen-/Halbhöhlenbrüter
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V 10	V	V/V w	---
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V 1			Freibrüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V 5			Bodenbrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V 5			Bodenbrüter

RL RLP/ RL D (Rote Liste Rheinland-Pfalz und Rote Liste Deutschland):

- |   |                        |     |                                |
|---|------------------------|-----|--------------------------------|
| 1 | vom Aussterben bedroht | V   | Art der Vorwarnliste           |
| 2 | stark gefährdet        | V w | Art der Vorwarnliste, wandernd |
| 3 | gefährdet              | °   | ungefährdet                    |

**Brutgilden** (in Anlehnung an Vorschlagsliste Anhang 2 in FROELICH & SPORBECK (2011)):

keine artspezifische Betrachtung ungefährdeter, ubiquitärer Arten

### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand und die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben sowie die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG und die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Für die nachfolgende, vertiefende Betrachtung wurden sinnige, ökologische Gilden gebildet. Ungefährdete, ubiquitäre Arten mit ähnlichen Brutansprüchen wurden zusammengefasst. Diese sind:

- V 1 Freibrüter
- V 3 Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (hierzu zählen auch die Nischenbrüter)
- V 5 Bodenbrüter

Gefährdete Arten mit ähnlichen Brutansprüchen wurden in Gilden zusammengefasst. Diese sind:

- V 2 Gefährdete Freibrüter
- V 4 Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (hierzu zählen auch die Nischenbrüter)

Darüber hinaus wurden weitere streng- und besonders geschützte Arten in sinnige Gilden zusammengefasst, welche ähnliche ökologische Nischen ausfüllen. Diese sind:

- V 6 Spechte → als wertgebende Arten älterer Wälder
- V 7 Greifvögel → als europäisch streng geschützte Arten
- V 8 Eulen → als europäisch streng geschützte und wertgebende Arten älterer Wälder

Da die Waldschnepfe (V 9) aufgrund des Gefährdungsgrades keiner sinnigen ökologischen Brutgilde zugeordnet werden kann, wird diese gesondert betrachtet. Da der Wespenbussard (V 10) die einzige potenziell auftretende Greifvogelart darstellt, welche einen Gefährdungsgrad aufweist, wird dieser ebenfalls gesondert betrachtet.

<p><b>V 1 Ungefährdete Freibrüter:</b> Amsel, Birkenzeisig, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die oben aufgeführten Arten sind freibrütende Vogelarten der Wälder und Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche. Die angestammten Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet vorhanden, die aufgeführten Arten können potenziell brütend im UG auftreten.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind.</p>
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 11</b> Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p>
<p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p><b>Baubedingte Tötung</b></p> <p>Baubedingt kann es zum Verletzen oder Töten von Brutvögeln und ihren Entwicklungsformen bei der Baufeldberäumung kommen. Daher ist eine Baufeldberäumung in den gehölzbestandenen Teilen des Untersuchungsgebietes nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. zulässig (V 5). Durch den Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V 3) und den Erhalt randständiger Bäume (V 4) wird ein baubedingtes Töten oder Verletzen von Brutvögeln vermieden.</p>

<p><b>V 1 Ungefährdete Freibrüter:</b> Amsel, Birkenzeisig, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen</p>
<p>Unter Beachtung der vermeidenden Maßnahmen V 3, V 4 und V 5 ist das Eintreten des baubedingten Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die oben aufgeführten Vogelarten ausgeschlossen.</p> <p><b>Anlagebedingte Tötung</b></p> <p>In der technischen Planung sind keine Bauwerke (bspw. durchsichtige Lärmschutzwände) geplant, welche das anlagebedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöhen.</p> <p>Anlagebedingte Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für freibrütende Vogelarten zu vernachlässigen.</p>
<p><b><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010). Zudem sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten (keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine Erhöhung der Geschwindigkeit). Der Neubau des Radweges führt bei den ubiquitären Arten nicht zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Anlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 führt zu einem Verlust von Bäumen (starkes Baumholz) sowie Jungwuchs und Sträuchern und damit zum Verlust von potenziellen, jedoch durch die B 62 stark vorbelasteten Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten. Den Arten stehen im näheren Umfeld ausreichend geeignete Lebensräume zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die angrenzenden Gehölzbestände werden während der Bauzeit durch V 3 und V 4 geschützt.</p> <p>Daher kann ein anlage- und baubedingter Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>



**V 1 Ungefährdete Freibrüter:** Amsel, Birkenzeisig, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld kommen, die aber nicht erheblich sind und zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen werden. Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Betriebsbedingte Störungen durch Radfahrer sind bei den störungsunempfindlichen Arten ebenfalls zu vernachlässigen. Um Störungen für die Nachtigall zu vermeiden, eignet sich die Vermeidungsmaßnahme V 11 „Nachtbauverbot“.

Ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt unter Beachtung von V 11 nicht ein.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

**V 3** Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)

**V 4** Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)

**V 5** Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald

**V 11** Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die aufgeführten Arten verlieren lediglich einen geringen Anteil an vorbelasteten Lebensstätten. Allgemein befinden sich diese ubiquitären Arten in einem günstigen Erhaltungszustand, welcher durch die randlichen Waldverluste nicht beeinträchtigt wird. Durch die Maßnahmen V 3, V 4, V 5 und V 11 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen während der Bauphasen im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.

<b>V 2 Gefährdete Freibrüter:</b> Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Pirol, Tannenhäher, Turteltaube, Waldlaubsänger.			
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>			
Die gefährdeten, freibrütenden Vogelarten besitzen spezifische Lebensraumsprüche. Die Arten brüten auf Bäumen in geschlossenen Wäldern und in Waldrandlagen mit Heckenstrukturen sowie in Auen. Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.			
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
Die oben aufgeführten Arten sind freibrütende Vogelarten der Wälder und Waldränder, Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch und Auen. Die angestammten Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet vorhanden, die aufgeführten Arten können sporadisch potenziell brütend im UG auftreten.			
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>			
Da keine Aussagen zu den lokalen Populationen getroffen werden können, werden die für Rheinland-Pfalz geltenden Erhaltungszustände der Arten angenommen. Demnach gelten für o.a. Arten folgende Erhaltungszustände:			
<b>Vogelarten</b>	<b>RL RLP</b>	<b>RL D</b>	<b>EHZ RLP</b>
Bluthänfling	V	V	U1
Gelbspötter	2		U2
Klappergrasmücke	V		U1
Pirol	3	V	U2
Tannenhäher	V		U1
Turteltaube	2	3	U2
Waldlaubsänger	3		U2
Erhaltungszustand RLP: <b>FV</b> = günstig, <b>U1</b> = ungünstig-unzureichend, <b>U2</b> = ungünstig-schlecht			
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)			
<b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)			
<b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald (Bauanfang bis Bau-km 0+557)			
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)			

**V 2 Gefährdete Freibrüter:** Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Pirol, Tannenhäher, Turteltaube, Waldlaubsänger.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Baubedingte Tötung**

Baubedingt kann es zum Verletzen oder Töten von Brutvögeln und ihren Entwicklungsformen bei der Baufeldberäumung kommen. Daher ist eine Baufeldberäumung in den gehölzbestandenen Teilen des Untersuchungsgebietes nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. zulässig (V 5). Durch den Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V 3) und den Erhalt randständiger Bäume (V 4) wird ein baubedingtes Töten oder Verletzen von Brutvögeln vermieden.

Unter Beachtung der vermeidenden Maßnahmen V 3, V 4 und V 5 ist das Eintreten des Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die oben aufgeführten Vogelarten ausgeschlossen.

**Anlagebedingte Tötung**

In der technischen Planung sind keine Bauwerke (bspw. durchsichtige Lärmschutzwände) geplant, welche das anagebedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht.

Anlagebedingte Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für Fledermäuse zu vernachlässigen.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Zudem sind durch die Verbreiterung der B 62 keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten (keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine Erhöhung der Geschwindigkeit). Der Neubau des Radweges führt bei den aufgeführten Arten nicht zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

<p><b>V 2 Gefährdete Freibrüter:</b> Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Pirol, Tannenhäher, Turteltaube, Waldlaubsänger.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Anlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 führt zu einem Verlust von Bäumen (starkes Baumholz) sowie Jungwuchs und Sträuchern und damit zum Verlust von potenziellen, jedoch durch die B 62 stark vorbelasteten Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten. Den Arten stehen im näheren Umfeld ausreichend geeignete Lebensräume zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die angrenzenden Gehölzbestände werden während der Bauzeit durch V 3 und V 4 geschützt.</p> <p>Daher kann ein anlage- und baubedingter Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch Lärm und visuelle Effekte während der Baumaßnahme kann es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld kommen. Diese sind jedoch in keinem Maße erheblich, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.a. Arten nicht verschlechtert wird.</p> <p>Gemäß GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) beträgt die betriebsbedingte Effektdistanz des Straßenverkehrs bei den Arten Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke und Waldlaubsänger 200 m. Turteltaube und Pirol haben mit 500 m und 400 m höhere Effektdistanzen. Für den Tannenhäher spielt Lärm am Brutplatz eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der vielbefahrenen B 62 ist davon auszugehen, dass bereits ein Gewöhnungseffekt bei den o.g. Vogelarten eingetreten ist. Der Betrieb des Radweges hat ebenfalls keine erheblichen Störungen für die Arten zur Folge.</p> <p>Demnach kann ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für o.g. Arten ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p>

**V 2 Gefährdete Freibrüter:** Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Pirol, Tannenhäher, Turteltaube, Waldlaubsänger.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Arten verlieren lediglich einen geringen Anteil an vorbelasteten Lebensstätten. Durch die Maßnahmen V 3, V 4 und V 5 und V 11 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen während der Bauphasen im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten.

Weitere **Kompensations-Maßnahmen:**

**E 1** Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)

Die Waldentwicklung verbessert auch die Lebensräume für die Populationen von Bluthänfling, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Pirol, Tannenhäher, Turteltaube und Waldlaubsänger. Dadurch trägt die Maßnahme langfristig zu einer Wahrung oder sogar Verbesserung der Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz bei.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.

<p><b>V 3 Ungefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter:</b> Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen            <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die oben aufgeführten Arten sind typische höhlen-, nischen- und spaltenbrütende Vogelarten der Wälder und Waldränder, können aber auch teilweise in Feldgehölzen und Baumreihen auftreten. Die angestammten Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet vorhanden, ein Auftreten der o.g. Arten ist potenziell möglich.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind.</p>
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt alter Bäume (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>CEF 1</b> Aufhängen von <b>Vogelnistkästen</b>/Fledermausersatzquartieren</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Baubedingte Tötung</b></p> <p>Bei der Baufeldberäumung kann es zum Verletzen oder Töten von Brutvögeln und ihren Entwicklungsformen kommen. Daher ist eine Baufeldberäumung im Waldbereich nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. zulässig (V 5). Zuvor sind zu fällende alte Bäume auf potenzielle Bruthöhlen zu überprüfen (V 6). Durch den Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V 3) und randständiger Bäume (V 4) wird ein Töten oder Verletzen von Brutvögeln während der Bauzeit vermieden.</p>

**V 3 Ungefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter:** Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise

**Anlagebedingte Tötungen**

Eine anlagebedingte Tötung ist ebenfalls auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht vorgesehen sind.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt damit nicht ein.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Zudem sind durch die Verbreiterung der B 62 keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten (keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine Erhöhung der Geschwindigkeit). Der Neubau des Radweges führt bei den ubiquitären Arten nicht zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Anlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 führt zu einem Verlust von 16 alten Bäumen (starkes Baumholz). Höhlen oder Spalten in den alten Bäumen sind nicht auszuschließen. Vor der Fällung der Bäume ist somit eine Kontrolle auf potenzielle Bruthöhlen (V 6) durchzuführen. Falls geeignete Bruthöhlen vorhanden sind, ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 vor den Baumfällungen durchzuführen. Somit bleibt die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch V 3 und V 4 zu schützen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten) kann unter Beachtung der anberaumten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu vorübergehenden Störungen von Brutvögeln im Umfeld kommen, die aber zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen werden. Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da

<p><b>V 3 Ungefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter:</b> Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise</p>
<p>sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Betriebsbedingte Störungen durch Radfahrer sind bei den störungsunempfindlichen Arten ebenfalls zu vernachlässigen.</p> <p>Ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><b>CEF 1</b> Aufhängen von <b>Vogelnistkästen</b>/Fledermausersatzquartieren</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 3, V 4, V 5 und V 6 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Verlust von zusätzlichen potenziellen Lebensstätten vermieden werden. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen während der Bauphase im räumlich funktionalen Zusammenhang, erhalten (CEF 1).</p> <p>Weitere <b>Kompensations-Maßnahmen:</b></p> <p><b>E 1</b> Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)</p> <p>Die Entwicklung und langfristige Erhaltung der Waldbestände verbessert auch die Lebensraumsituation für ungefährdeten Höhlen-/ Halbhöhlenbrüter. Dadurch trägt die Maßnahme langfristig zu einer Wahrung oder sogar Verbesserung der Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz bei.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p>
<p>Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.</p>



<b>V 4 Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter: Gartenrotschwanz, Haussperling, Star</b>																
<b>Bestandsdarstellung</b>																
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die gefährdeten, höhlen-/halbhöhlenbrütenden Vogelarten besitzen spezifische Lebensraumsprüche. Die Arten brüten in Baumhöhlen geschlossener Wälder (Star) in Brutnischen und/oder -höhlen in Waldrandlage und im mosaikartigem Offenland (Gartenrotschwanz) oder in Siedlungsnähe (Haussperling). Sie werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>																
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Lebensstätten für die o.a. Arten vorhanden. Die älteren Buchenbestände bieten Brutplatzpotential für den Star. Richtung Dasberg und Wallmenroth ist dies auch für den Haussperling und den Gartenrotschwanz vorhanden. Potenziell können die o.g. Arten brütend im UG auftreten.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Da keine Aussagen zu den lokalen Populationen getroffen werden können, werden die für Rheinland-Pfalz geltenden Erhaltungszustände der Arten angenommen. Demnach gelten für o.a. Arten folgende Erhaltungszustände:</p> <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d3d3d3;"> <th style="padding: 5px;">Vogelarten</th> <th style="padding: 5px;">RL RLP</th> <th style="padding: 5px;">RL D</th> <th style="padding: 5px;">EHZ RLP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Gartenrotschwanz</td> <td style="padding: 5px;">V</td> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px; background-color: yellow;">U1</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Haussperling</td> <td style="padding: 5px;">3</td> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px; background-color: red;">U2</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Star</td> <td style="padding: 5px;">V</td> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px; background-color: yellow;">U1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erhaltungszustand RLP: <span style="color: green;">FV</span> = günstig, <span style="background-color: yellow; border: 1px solid black;">U1</span> = ungünstig-unzureichend, <span style="background-color: red; border: 1px solid black;">U2</span> = ungünstig-schlecht</p>	Vogelarten	RL RLP	RL D	EHZ RLP	Gartenrotschwanz	V		U1	Haussperling	3		U2	Star	V		U1
Vogelarten	RL RLP	RL D	EHZ RLP													
Gartenrotschwanz	V		U1													
Haussperling	3		U2													
Star	V		U1													
<b>Darstellung der Betroffenheit der Art</b>																
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>CEF 1</b> Aufhängen von <b>Vogelnistkästen</b>/Fledermausersatzquartieren</p>																

V 4 Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter: Gartenrotschwanz, Haussperling, Star
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Baubedingte Tötungen</b></p> <p>Bei der Baufeldfreistellung kann es zum Verletzen oder Töten von Brutvögeln und ihren Entwicklungsformen kommen. Daher ist die Baufeldberäumung im Waldbereich nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. zulässig (V 5). Zuvor sind zu fällende alte Bäume auf potenzielle Bruthöhlen zu überprüfen (V 6). Durch den Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V 3) und randständiger Bäume (V 4) wird ein Töten oder Verletzen von Brutvögeln während der Bauzeit vermieden.</p> <p><b>Anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>Eine anlagebedingte Tötung ist ebenfalls auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht vorgesehen sind.</p> <p>Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt damit nicht ein.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010). Zudem sind durch die Verbreiterung der B 62 keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten (keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine Erhöhung der Geschwindigkeit). Das Vorhaben führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Anlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 führt zu einem Verlust von 16 alten Bäumen, in denen Höhlen oder Spalten nicht auszuschließen sind. Vor der Fällung der Bäume ist somit eine Kontrolle auf potenzielle Bruthöhlen (V 6) durchzuführen. Falls geeignete Bruthöhlen vorhanden sind, ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 vor den Baumfällungen durchzuführen. Somit bleibt die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch V 3 und V 4 zu schützen.</p>

<p><b>V 4 Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter:</b> Gartenrotschwanz, Haussperling, Star</p>
<p>Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung, Zerstörung von Lebensstätten) kann unter Beachtung der anberaumten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld kommen, die aber zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen werden. Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Betriebsbedingte Störungen durch Radfahrer sind bei den störungsunempfindlichen Arten ebenfalls zu vernachlässigen.</p> <p>Ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><b>CEF 1</b> Aufhängen von <b>Vogelnistkästen</b>/Fledermausersatzquartieren</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 3, V 4, V 5 und V 6 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Verlust von zusätzlichen potenziellen Lebensstätten vermieden werden. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen während der Bauphase im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten (CEF 1).</p>

<b>V 4 Gefährdete Höhlen-/Halbhöhlenbrüter: Gartenrotschwanz, Haussperling, Star</b>
<p><b>Weitere Kompensations-Maßnahmen:</b></p> <p><b>E 1</b> Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)</p> <p>Die Waldentwicklung verbessert auch für die Populationen von Gartenrotschwanz, Haussperling und Star die Lebensräume. Dadurch trägt die Maßnahme langfristig zu einer Wahrung oder sogar Verbesserung der Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz bei.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.</p>

<b>V 5 Ungefährdete Bodenbrüter: Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die oben aufgeführten Arten sind bodenbrütende Vogelarten der Wälder und Waldränder, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch. Die angestammten Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet vorhanden, die aufgeführten Arten können potenziell brütend im UG auftreten. Die Nester werden gut getarnt am Boden oder bodennah in den aufgeführten Strukturen angelegt.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

**V 5 Ungefährdete Bodenbrüter: Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp**

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Baubedingte Tötung**

Baubedingt kann es zum Verletzen oder Töten von Brutvögeln und ihren Entwicklungsformen bei der Baufeldberäumung kommen. Daher ist eine Baufeldberäumung in den Waldbereichen nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. zulässig (V 5). Durch den Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V 3) und randständiger Bäume (V 4) wird ein baubedingtes Töten oder Verletzen von bodenbrütenden Vögeln vermieden.

Unter Beachtung der vermeidenden Maßnahmen V 3, V 4 und V 5 ist das Eintreten des Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die oben aufgeführten Vogelarten ausgeschlossen.

**Anlagebedingte Tötung**

In der technischen Planung sind keine Bauwerke (bspw. durchsichtige Lärmschutzwände) geplant, welche das anagebedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht.

Anlagebedingte Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für Bodenbrüter zu vernachlässigen.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Zudem sind durch die Verbreiterung der B 62 keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten (keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine Erhöhung der Geschwindigkeit). Der Radweg führt bei den ubiquitären Arten nicht zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Anlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 führt zu einem randlichen Verlust von Waldbeständen sowie von potenziellen, jedoch durch die B 62 stark vorbelasteten Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten. Den Arten stehen im näheren Umfeld ausreichend geeignete Lebensräume zur Verfü-

<b>V 5 Ungefährdete Bodenbrüter: Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp</b>
<p>gung, sodass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die angrenzenden Waldbestände werden während der Bauzeit durch V 3 und V 4 geschützt. Daher kann ein anlage- und baubedingter Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu vorübergehenden Störungen von Brutvögeln im Umfeld kommen, die aber zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen werden. Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Betriebsbedingte Störungen durch Radfahrer sind bei den störungsunempfindlichen Arten ebenfalls zu vernachlässigen.</p> <p>Ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die Maßnahmen V 3, V 4, V 5 und V 6 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtern wird. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen während der Bauphase im räumlich funktionalen Zusammenhang, erhalten.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.</p>

V 6 Spechte: Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht																															
Bestandsdarstellung																															
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Alle aufgeführten Spechtarten bevorzugen Laub-, Misch-, und tlw. Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung. Relativ opportunistisch ist dabei der Buntspecht, welcher neben geschlossenen Wäldern sogar Gärten besiedelt. Auf mittelalte und alte, tlw. lichte Wälder sind Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht angewiesen. Letzterer besitzt die größten Reviere aller aufgeführten Spechtarten. Im Übergang zum Offenland mit reich gegliederten Kulturlandschaften besitzen Grünspechte ihre präferierten Lebensräume, Hart- und Weichholzaunen aber auch lichte Laub- und Mischwälder sind favorisierte Habitate von Kleinspechten (GRONTMIJ 2008B; SÜDBECK, 2005).</p>																															
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die aufgeführten präferierten Lebensräume der Arten sind im UG vorhanden. Die alten Buchenbestände, tlw. aufgelichtet, eignen sich für Schwarz- und Grauspecht gleichermaßen. Auch der Mittelspecht könnte in den Hangbereichen vertreten sein. In der Siegaue kann der Kleinspecht vorkommen. Im Übergang zum Offenland bei Dasberg sowie zu den Siedlungsflächen bei Wallmenroth können Reviere des Grünspechtes angrenzen. Das Auftreten von Buntspechtbruten im gesamten UG ist wahrscheinlich.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Da keine Aussagen zu den lokalen Populationen getroffen werden können, werden die für Rheinland-Pfalz geltenden Erhaltungszustände der Arten angenommen. Demnach gelten für o.a. Arten folgende Erhaltungszustände:</p>																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #d9d9d9;"> <th>Vogelarten</th> <th>RL RLP</th> <th>RL D</th> <th>EHZ RLP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Buntspecht</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #92d050;">FV</td> </tr> <tr> <td>Grauspecht</td> <td>V</td> <td></td> <td style="background-color: #ffff00;">U1</td> </tr> <tr> <td>Grünspecht</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #92d050;">FV</td> </tr> <tr> <td>Kleinspecht</td> <td></td> <td>V</td> <td style="background-color: #92d050;">FV</td> </tr> <tr> <td>Mittelspecht</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #92d050;">FV</td> </tr> <tr> <td>Schwarzspecht</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: #92d050;">FV</td> </tr> </tbody> </table>				Vogelarten	RL RLP	RL D	EHZ RLP	Buntspecht			FV	Grauspecht	V		U1	Grünspecht			FV	Kleinspecht		V	FV	Mittelspecht			FV	Schwarzspecht			FV
Vogelarten	RL RLP	RL D	EHZ RLP																												
Buntspecht			FV																												
Grauspecht	V		U1																												
Grünspecht			FV																												
Kleinspecht		V	FV																												
Mittelspecht			FV																												
Schwarzspecht			FV																												
<p>Erhaltungszustand RLP: <span style="background-color: #92d050; padding: 2px;">FV</span> = günstig, <span style="background-color: #ffff00; padding: 2px;">U1</span> = ungünstig-unzureichend, <span style="background-color: #ff0000; padding: 2px;">U2</span> = ungünstig-schlecht</p>																															
Darlegung der Betroffenheit der Arten																															
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>																															

<b>V 6 Spechte:</b> Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Baubedingte Tötungen</b></p> <p>Baubedingt kann es zum Verletzen oder Töten von Brutvögeln und ihren Entwicklungsformen bei der Baufeldberäumung kommen. Daher ist eine Baufeldberäumung in den Waldbereichen nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. zulässig (V 5). Zuvor sind die zu fällenden alten Bäume auf potenzielle Bruthöhlen zu überprüfen (V 6). Durch den Schutz angrenzender Waldbestände (V 3) und alter Bäume (V 4) wird ein baubedingtes Töten oder Verletzen von Vögeln vermieden.</p> <p><b>Anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>Eine anlagebedingte Tötung ist ebenfalls auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht vorgesehen sind.</p> <p>Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt damit nicht ein.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010). Zudem sind durch der Verbreiterung der B 62 keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten (keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine Erhöhung der Geschwindigkeit). Das Vorhaben führt bei den aufgeführten Spechtarten nicht zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Anlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 führt zu einem Verlust von z.T. alten Bäumen (starkes Baumholz) sowie Jungwuchs und Sträuchern. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in den Wald- und Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes. Spechte verfügen gegenüber anderen Vogelarten große brutzeitliche und noch größere außerbrutzeitliche Reviere. Das Angebot an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb eines Revieres ist dementspre-</p>



<p><b>V 6 Spechte:</b> Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht</p>
<p>chend groß. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt, trotz des Verlustes einzelner älterer Bäume im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Ein Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Spechte treten während der Bauzeit temporär in Form von visuellen sowie akustischen Reizen auf. Eine erhebliche baubedingte Störung kann ausgeschlossen werden, da die Reviere der Spechte groß sind und die Wirkzone des Eingriffes im Gegensatz dazu eher klein ist. Darüber hinaus besteht durch die vielbefahrene B 62 eine Vorbelastung der angrenzenden Lebensräume in Form von Lärm und Bewegungsunruhe. Da von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann und die angrenzenden Bereiche bauzeitlich vor Eingriffen geschützt werden (V 3, V 4) kann eine baubedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Ebene der Lokalpopulation ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Betriebsbedingte Störungen durch Radfahrer, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind aufgrund der Vorbelastungen der B 62 ebenfalls nicht gegeben.</p> <p>Ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Beachtung von V 3 und V 4 nicht gegeben.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p>

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Durch die Maßnahmen V 3, V 4, V 5 und V 6 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der zusätzliche Verlust von potenziellen Lebensstätten vermieden wird. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen während der Bauphasen, auch ohne den Einsatz vorgezogener Ausgleichsmaßnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang, erhalten.

Weitere **Kompensations-Maßnahmen:**

#### E 1 Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)

Die Entwicklung und langfristige Sicherung der Waldbestände schafft für die Spechtarten neue potenzielle Lebensräume oder verbessert diese. Dadurch trägt die Maßnahme langfristig zu einer Wahrung der günstigen Erhaltungszustände der Populationen in Rheinland-Pfalz bei.

#### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.

<b>V 7 Greifvögel: Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>          Bei den o.a. Arten handelt es sich um ungefährdete Greifvogelarten. Diese werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Sperber und Habicht können in den geschlossenen Waldbereichen des Untersuchungsgebietes potenziell brütend vorkommen. Vorkommen des Mäusebussardes und von Turmfalken sind in den randlichen Bereichen des Untersuchungsgebietes, im Übergang zum Offenland und in der Siegaue potenziell möglich. Vom Mäusebussard sind Bruten in den Waldflächen nicht auszuschließen. Bruten des Turmfalken können innerhalb der Siedlungsflächen in Einzelbäumen oder an Gebäuden auftreten.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind.</p>
<b>Darstellung der Betroffenheit der Art</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Baubedingte Tötungen</b></p> <p>Eine baubedingte Tötung von Tieren kann durch V 5 ausgeschlossen werden, angrenzende Gehölzbestände werden durch V 3, V 4 geschützt.</p> <p><b>Anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>In der technischen Planung sind keine Elemente vorgesehen (bspw. durchsichtige Lärmschutzwände), welche das Risiko einer anlagebedingten Tötung signifikant steigern. Somit werden bau- oder anlagebedingt keine Tiere und deren Entwicklungsstadien getötet.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.</p>

V 7 Greifvögel: Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Greifvogelarten gehören zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010). Greife werden besonders durch Aas angelockt. Das Kollisionsrisiko wird durch das geplante Vorhaben jedoch weder für Greifvögel noch für andere Tierarten erhöht, sodass sich auch die Anlockwirkung durch Aas auf die o.g. Greifvogelarten nicht erhöhen wird.</p> <p>Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Straße kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden sich vor allem in den Wäldern sowie den Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Potenzielle Fortpflanzungsstätten der Arten können durch die Fällung von Bäumen betroffen sein. Durch V 6 wird vor der Baufeldfreistellung eine Überprüfung auf (aktuelle) Dauernester von Greifvögeln durchgeführt. An das Baufeld angrenzende Bäume und Gehölzbestände werden durch V 3 und V 4 geschützt.</p> <p>Im Umfeld stehen geeignete Habitate (Wald, Einzelbäume) als potenzielle Brutreviere ausreichend zur Verfügung. Demnach kann ein Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Während der Bauzeit kann es durch Lärm und visuelle Effekte zu Störungen von brütenden Greifvögeln im Umfeld kommen. Jedoch besteht durch die vielbefahrene B 62 eine starke Vorbelastung der angrenzenden Lebensräume. Da von einem Gewöhnungseffekt auszugehen ist und die angrenzenden Waldbestände bauzeitlich vor Eingriffen geschützt werden (V 3, V 4) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Ebene der Lokalpopulation ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen auf der B 62 nicht erhöhen wird und die Nutzung des Radweges unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die B 62 als zusätzliche Beeinträchtigung zu vernachlässigen ist.</p> <p>Ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.</p>

<p><b>V 7 Greifvögel:</b> Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die Maßnahmen V 3, V 4, V 5 und V 6 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtern wird, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und der Verlust von zusätzlichen potenziellen Lebensstätten vermieden werden. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Brutplätzen während der Bauzeit, auch ohne den Einsatz vorgezogener Ausgleichsmaßnahme, im räumlich funktionalen Zusammenhang, erhalten.</p> <p>Weitere <b>Kompensations-Maßnahmen:</b></p> <p><b>E 1</b> Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)</p> <p>Die Aufwertung der Waldbestände wirkt sich positiv auf die Lebensraumbedingungen der Arten aus. Infolge der Altbaumsicherung wird für die Arten gewährleistet, dass dauerhaft potenzielle Horstbäume und beruhigte Waldbereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung stehen. Sie fördern die Vitalität der lokalen Population und begünstigen die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p>
<p>Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.</p>

<b>V 8 Eulen: Raufußkauz, Waldkauz, Waldohreule</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Insbesondere Raufuß- und Waldkauz sind auf alte, reichstrukturierte Wälder mit einem ausreichenden Höhlenangebot angewiesen. Bevorzugt besiedelt der Raufußkauz alte Nadelwälder, beide Arten sind jedoch auch in alten Buchenbeständen heimisch. Waldkäuze besiedeln zunehmend Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen. Hier konkurriert die Art mit der Waldohreule welche als freibrütende Art zwar nicht auf Höhlungen angewiesen ist, aber aufgrund des Beutespektrums als Nahrungskonkurrent gilt. Typische Brutbäume der Waldohreule stellen Fichten und Kiefern dar, aber auch in Baumgruppen, Feldgehölzen und Hecken sind Bruten nachgewiesen. Das Waldinnere wird in der Regel von der Art gemieden. (GRONTMIJ, 2008b; SÜDBECK ET AL., 2005)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für die Arten sind die oben beschriebenen Habitate im UG vorhanden, ein Auftreten ist daher potenziell möglich.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Da keine Aussagen zu den lokalen Populationen getroffen werden können, werden die für Rheinland-Pfalz geltenden Erhaltungszustände der Arten angenommen. Es wird demnach von einem günstigen Erhaltungszustand der Arten ausgegangen.</p>
<b>Darstellung der Betroffenheit der Art</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS- LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fallender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><b>V 11</b> Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>CEF 1</b> Aufhängen von <b>Vogelnistkästen</b>/Fledermausersatzquartieren</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

**V 8 Eulen: Raufußkauz, Waldkauz, Waldohreule**

**Baubedingte Tötungen**

Baubedingte Tötungen von in Baumhöhlen ruhenden Wald- und/ oder Raufußkäuzen werden durch Vermeidungsmaßnahmen (V 6) verhindert. Zudem sind Baumfällungen nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. zulässig (V 5). Dadurch wird eine Tötung von brütenden Käuzen und ihren Entwicklungsformen vermieden. Randständige Bäume und Lebensräume sind als Bautabuzone auszuweisen, wodurch zusätzliche Eingriffe verhindert werden.

**Anlagebedingte Tötungen**

In der Planung sind keine Elemente vorgesehen (bspw. durchsichtige Lärmschutzwände), welche das Risiko einer anlagebedingten Tötung signifikant steigern. Anlagebedingte Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Mit der Verbreiterung der B 62 und dem Neubau des Radweges ist keine zusätzliche Kollisionsgefährdung für Eulen verbunden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Straße und des Radweges kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Untersuchungsgebiet befinden sich vor allem in den alten Buchenbeständen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten der Arten durch die Rodung einzelner Bäume betroffen sind. Durch V 6 wird dies vor der Bauaufreistellung überprüft. Sollten widererwarten Brutbäume von Waldkauz, Raufußkauz oder Waldohreule betroffen sein, ist Maßnahme CEF 1 auszuführen. An das Bauaufreistellung angrenzende Bäume und Gehölzbestände werden durch V 3 und V 4 geschützt.

Unter Beachtung der vermeidenden Maßnahmen V 3, V 4, V 6 und CEF 1 kann ein Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

<b>V 8 Eulen: Raufußkauz, Waldkauz, Waldohreule</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von brütenden Eulen im Umfeld kommen. Jedoch besteht durch die vielbefahrene B 62 eine starke Vorbelastung der angrenzenden Lebensräume in Form von Lärm und Bewegungsunruhe. Es ist von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche bauzeitlich vor Eingriffen geschützt (V 3, V 4). Nacharbeitsphasen sind untersagt (V 11), hierdurch werden insbesondere die Balz und der Nahrungserwerb vor baubedingten Auswirkungen geschützt.</p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten auf Ebene der Lokalpopulation ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist somit nicht gegeben.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS- LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><b>V 11</b> Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot</p> <p><b>CEF 1</b> Aufhängen von <b>Vogelnistkästen</b>/Fledermausersatzquartieren</p>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die Maßnahmen V 3, V 4, V 5, V 6 und V 11 sowie CEF 1 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen auch während der Bauzeit (ggf. unter Einsatz von CEF 1) erhalten.</p>



**V 8 Eulen: Raufußkauz, Waldkauz, Waldohreule**

Weitere **Kompensations-Maßnahmen:**

**E 1** Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)

Die Aufwertung der Waldbestände wirkt sich positiv auf die Lebensraumbedingen der Arten aus. Infolge der Altbaumsicherung wird für die Arten gewährleistet, dass dauerhaft beruhigte Waldbereiche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung stehen. Sie fördern die Vitalität der lokalen Population und begünstigen die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.

**V 9 Waldschnepfe**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen und bis in die Hochlagen der Mittelgebirge; bevorzugt Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, Laubmischwälder und Erlenbrüche; von besonderer Bedeutung mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Waldlichtungen (z.B. Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege). (GRONTMIJ, 2008B; SÜDBECK ET AL., 2005)

Der Verbreitungsschwerpunkt der Waldschnepfe liegt in der Eifel. Eine leichte Konzentration der Vorkommen ist darüber hinaus im südlichen Rheinland-Pfalz erkennbar. (GRONTMIJ, 2008B)

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

nachgewiesen       potenziell möglich

Potenzielle Vorkommen der Waldschnepfe sind in Richtung Dasberg nicht auszuschließen. Darüber hinaus in Richtung Nordosten, am Übergang zu den Lichtungen innerhalb des Waldgebietes.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Da keine Aussage zur lokalen Population getroffen werden kann, wird der für Rheinland-Pfalz geltende Erhaltungszustand der Art angenommen. Da die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste von RLP steht, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

V 9 Waldschnepfe
<b>Darstellung der Betroffenheit der Art</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS- LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 11</b> Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Baubedingte Tötung</b></p> <p>Bei der Baufeldberäumung kann es zum Verletzen oder Töten von Brutvögeln und ihren Entwicklungsformen kommen. Daher ist eine Baufeldfreistellung nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. zulässig (V 5). Hierdurch und durch den Schutz angrenzender Waldbestände (V 3) wird ein baubedingtes Töten oder Verletzen der bodenbrütenden Waldschnepfe vermieden.</p> <p>Unter Beachtung der Maßnahmen V 3, V 4 und V 5 ist das Eintreten des Tötungstatbestandes gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Waldschnepfe auszuschließen.</p> <p><b>Anlagebedingte Tötung</b></p> <p>In der technischen Planung sind keine Bauwerke (bspw. durchsichtige Lärmschutzwände) geplant, welche das anlagebedingte Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht.</p> <p>Anlagebedingte Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nicht gegeben.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Art gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010). Zudem sind durch die Verbreiterung der B 62 keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten (keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Geschwindigkeit). Der Neubau des Radweges führt ebenfalls nicht zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit auszuschließen.</p>

V 9 Waldschnepe
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Aufgrund der Vorbelastungen durch die vielbefahrene B 62 befinden sich im Wirkraum des geplanten Vorhabens keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldschnepe. Baubedingter Lärm kann jedoch zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Bereiche führen. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Lebensräume vorhanden, um Bruten erfolgreich abzuschließen.</p> <p>Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, tritt der Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Waldschnepe nicht ein.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von brütenden Waldschnepen im Umfeld kommen. Jedoch besteht durch die vielbefahrene B 62 eine starke Vorbelastung der angrenzenden Lebensräume in Form von Lärm und Bewegungsunruhe. Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche bauzeitlich vor Eingriffen geschützt (V 3, V 4). Nachtarbeitsphasen sind untersagt (V 11), hierdurch werden insbesondere die Balz und der Nahrungserwerb vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen geschützt.</p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Ebene der Lokalpopulation infolge der temporären Maßnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht gegeben.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS- LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 11</b> Bauzeitenregelung/ Nachtbauverbot</p>

<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Mittels den Maßnahmen V 3, V 4, V 5 und V 11 sowie CEF 1 ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert, da das Tötungsrisiko weitestgehend minimiert wurde und der Verlust von zusätzlichen potenziellen Lebensstätten vermieden wird. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen während der Bauphasen, auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, erhalten.</p> <p>Weitere <b>Kompensations-Maßnahmen:</b></p> <p><b>E 1</b> Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)</p> <p>Die Aufwertung der Waldbestände wirken sich positiv auf die Lebensraumbedingungen der Waldschnepfe aus. Infolge der Altbaumsicherung wird für die Arten gewährleistet, dass dauerhaft beruhigte Waldbereiche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung stehen. Sie fördern die Vitalität der lokalen Population und begünstigen die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtern wird.</p> <p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.</p>
--

<p><b>V 10 Wespenbussard</b></p> <p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit (Laub-) Altholzbeständen (Brutstandorte) und meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat; gern in Bach- und Flussniederungen mit Auwaldkomplexen; Nahrungshabitate liegen in bis zu 6 km Entfernung zum Nest. (GRONTMIJ, 2008B; SÜDBECK ET AL., 2005)</p> <p>Größere Verbreitungslücken in der Westeifel, im Niederwesterwald, im Süderbergland, in der Westpfalz sowie in Rheinhessen, sonst flächendeckend. Verbreitungsschwerpunkte, z.T. mit hoher Siedlungsdichte in der Ahreifel, im Mittelrheintal, Vordertaunus, Moseltal, Nahetal und Pfälzerwald. (GRONTMIJ, 2008B)</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Wespenbussarde können potenziell in den Auwäldern an der Sieg sowie in den Buchenaltbeständen brüten.</p>
--

V 10 Wespenbussard
<p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Da keine Aussagen zur lokalen Population getroffen werden kann, wird der für Rheinland-Pfalz geltende Erhaltungszustand der Art angenommen. Da die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste von RLP steht, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
Darstellung der Betroffenheit der Art
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Baubedingte Tötungen</b></p> <p>Eine baubedingte Tötung von Tieren kann durch V 5 ausgeschlossen werden, angrenzende Gehölzbestände werden durch V 3, V 4 geschützt.</p> <p><b>Anlagebedingte Tötungen</b></p> <p>In der technischen Planung sind keine Elemente vorgesehen (bspw. durchsichtige Lärmschutzwände), welche das Risiko einer anlagebedingten Tötung signifikant steigern.</p> <p>Somit werden bau- oder anlagebedingt keine adulten Tiere bzw. deren Entwicklungsstadien getötet. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Der Wespenbussard gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL &amp; MIERWALD (2010). Zudem sind durch die Verbreiterung der B 62 keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten (keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der Geschwindigkeit). Auch der Radweg führt nicht zu einer Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.</p>

V 10 Wespenbussard
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wespenbussardes befinden sich vor allem in der Siegaue und den Wäldern im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art durch die Rodung einzelner Bäume betroffen sind. Durch V 6 wird dies vor der Baufeldfreistellung überprüft. An das Baufeld angrenzende Bäume und Gehölzbestände werden durch V 3 und V 4 geschützt.</p> <p>Im Umfeld stehen geeignete Habitate (Wald, Einzelbäume) als potenzielle Brutreviere ausreichend zur Verfügung. Demnach kann ein Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von brütenden Wespenbussarden im Umfeld kommen. Jedoch besteht durch die vielbefahrene B 62 eine starke Vorbelastung der angrenzenden Lebensräume in Form von Lärm und Bewegungsunruhe. Es ist von einem Gewöhnungseffekt auszugehen, bei der Art ist ferner kein spezifisches Störverhalten auf Straßenverkehr bekannt (GARNIEL &amp; MIERWALD, 2010). Aus diesen Gründen und der Tatsache, dass die angrenzenden Bereiche vor bauzeitlichen Eingriffen geschützt werden (V 3, V 4), kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf Ebene der Lokalpopulation ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Betriebsbedingte Störungen durch Radfahrer, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind durch die Vorbelastungen der B 62 ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Störungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist unter Beachtung von V 3 und V 4 nicht gegeben.</p>

V 10 Wespenbussard
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <p><b>V 3</b> Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen (Bauanfang bis Bau-km 0+557)</p> <p><b>V 4</b> Erhalt randständiger Bäume (starkes Baumholz) (Schutz während der Bauzeit nach RAS-LP 4 und DIN 18920)</p> <p><b>V 5</b> Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (bauvorbereitende Arbeiten) im Wald</p> <p><b>V 6</b> Kontrolle zu fällender Laubbäume (starkes Baumholz)</p>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die Maßnahmen V 3, V 4, V 5 und V 6 wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. Ferner bleibt das Angebot an potenziellen Nistplätzen während der Bauzeit, auch ohne den Einsatz vorgezogener Ausgleichsmaßnahme, im räumlich funktionalen Zusammenhang, erhalten.</p> <p>Weitere <b>Kompensations-Maßnahmen:</b></p> <p><b>E 1</b> Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)</p> <p>Die Aufwertung der Waldbestände wirkt sich positiv auf die Lebensraumbedingungen des Wespenbussards aus. Infolge der Altbaumsicherung wird für die Art gewährleistet, dass dauerhaft potenzielle Horstbäume und beruhigte Waldbereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung stehen. Sie fördern die Vitalität der lokalen Population und begünstigen die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
<p>Die Neuanlage des Radweges mit Verbreiterung der B 62 erfolgt unmittelbar parallel der B 62 auf der nordwestlichen Hangseite. Hierzu gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine günstigere Alternative. Jede andere Variante würde zu wesentlich höheren Konflikten führen.</p>

## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

#### **6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Geprüft wurde für 12 Fledermausarten, die Wildkatze und die Zauneidechse, ob bei Umsetzung des geplanten Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG konnten für die Fledermausarten und die Wildkatze das Eintreten der Verbotsstatbestände nicht festgestellt werden. Anhang IV-Arten aus anderen Artengruppen treten nicht im UG bzw. im Wirkraum der Trasse auf und wurden daher im Rahmen der Relevanzprüfung (Anhang 1) von einer weitergehenden Prüfung ausgeschlossen.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

### **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

In Kapitel 5.2 wurden für 70 europäische Vogelarten das Eintreten von etwaigen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG in Folge des Bauvorhabens abgeprüft. Hierbei konnte für keine der in Kapitel 5.2 aufgeführten Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen festgestellt werden. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten zu erwarten.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.



### **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Für den Verlauf des Siegtalradweges wurde vom LBM Diez im Vorfeld der Planung eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Ergebnis dieser Studie war, dass eine Trassenführung des geplanten Radwegeabschnittes entlang der B 62 für alle Belange die beste Lösung darstellt. Die Linienführung für den geplanten Radweg ist durch die vorhandene Trasse der B 62 vorgegeben. Die Neuanlage des Radweges mit der Verbreiterung der Fahrbahn der B 62 erfolgt auf der nordwestlichen Hangseite. Eine mögliche Alternative wäre eine talseitige Verschiebung des geplanten Bauvorhabens nach Südosten gewesen. Dazu wäre jedoch eine Überschüttung der z.T. steilen und hohen, mit Wald und Gehölzen bewachsenen Böschungen zur Siegaue hin erforderlich, die sowohl aus bautechnischen als auch aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht in Frage kommt. Außerdem wäre die Flächeninanspruchnahme und damit auch der Grundstückserwerb deutlich höher geworden.

## 7 Fazit

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Neubau eines Abschnittes des Siegtalradweges zwischen Dasberg und der Ortsgemeinde Wallmenroth. In diesem Zuge soll die Fahrbahn der B 62 erneuert und geringfügig verbreitert werden.

Im Fachbeitrag Artenschutz wurde ein mögliches Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG für die (potenziell) im Raum vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle heimischen europäischen Vogelarten geprüft.

### **Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Baubedingte Tötungen von Fledermäusen in potenziellen Baum-Quartieren und während der Überwintungsphase im östlichen Durchlass werden mittels vorheriger Kontrolle (V 6, V 9) sowie einer Bauzeitenbeschränkung (V 10) vermieden.

Baubedingte Tötungen der potenziell auftretenden Wildkatze werden mittels einer wildkatzengerechten Baufeldfreistellung außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeit (V 8) verhindert.

Durch eine zeitliche Vorgabe zur Baufeldberäumung (V 9) in den suboptimalen Habitaten der Zauneidechse werden bauzeitliche Tötungen der Art vermieden.

Gehölze sind ausschließlich im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.), außerhalb der Vogelbrutzeit, zu entnehmen (V 5). Ferner sind die Bäume vor der Fällung auf Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen (V 6). Angrenzende Lebensräume und randständige Bäume mit starkem Baumholz sind vor einer Inanspruchnahme zu schützen (V 3 und V 4). Mittels der aufgeführten Maßnahmen, kann auch ein baubedingter Tötungstatbestand für alle potenziell vorkommenden europäischen Brutvögel ausgeschlossen werden.

Eine anlagebedingte Tötung von Tieren ist ausgeschlossen, da Kollisionsfallen wie z.B. durchsichtige Lärmschutzwände oder Betonleitwände nicht vorgesehen sind.

Betriebsbedingte Tötungen resultieren aus Kollisionen von Individuen mit Fahrzeugen. Aufgrund der Tatsache, dass die geringfügige Straßenverbreiterung sowie der Radwegeanbau weder mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens noch mit einer höheren Geschwindigkeit einhergehen, kann eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

### **Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG**

Der Verlust von relevanten Lebensstätten geht mit der anlagebedingten Überbauung sowie der baubedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen einher. Direkt angrenzend stehen allerdings geeignete Lebensstätten in ausreichendem Maße zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Stützend wirken hierfür auch die im Bedarfsfall durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1). Die vorgesehenen Bauflächen und direkt angrenzenden Bereiche sind vor Beginn der Baumaßnahme auf Dauernester und Höhlen zu untersuchen (V 6), angrenzende wertgebende Bestände sowie randständige Bäume mit starkem Baumholz sind als Bautabuzone vom Baufeld abzugrenzen (V 3, V 4).

### **Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Störungen von Individuen resultieren insbesondere aus Lärm, Licht und optischer Beunruhigung der durch den Kfz-Verkehr sowie durch die Nutzung des neu angelegten Radweges.

Durch die geringfügige Verbreiterung der B 62 ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommen oder der Geschwindigkeit zu erwarten. Auch Radfahrer wirken nicht in einer Weise beeinträchtigend, dass dadurch erhebliche Störungen auftreten können. Demnach kommt es weder anlagebedingt, noch betriebsbedingt zu einer erheblichen Störung von Arten. Infolge des Nachtbauverbots (V 11) sowie der Bauzeitenbeschränkung für den östlichen Bachdurchlass (V 10) kann auch eine erhebliche baubedingte Störung für alle Arten ausgeschlossen werden.

### **Artenschutzrechtliche Bewertung**

Geprüft wurden für die (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG konnte für keine Art das Eintreten der Verbotstatbestände festgestellt werden.

Vorsorglich wurden jedoch die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern.

Die im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen wirken sich auch positiv auf die Sicherung der Erhaltungszustände der Population der Arten aus. Dabei handelt es sich um die folgenden Kompensationsmaßnahmen:

- E 1** Entwicklung und langfristige Sicherung von Altholzbeständen (Ökokonto-Maßnahme)
- E 2** Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Sumpf-Calla (*Calla palustris*) im Bereich des GLB „Ehemaliger Siegarm unterhalb der Eppenhardt bei Wingertshardt“, Gemarkung Hövels

### **Abschließende Wertung**

Durch den Radwegebau mit Verbreiterung der B 62 können Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt werden.

Für die im Gebiet potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 unter Berücksichtigung und fachgerechter Durchführung der konzipierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen jedoch nicht erfüllt. Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig. Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch das Bauvorhaben keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Vgl. § 44, Abs. 5 BNatSchG

Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aber nicht erfüllt werden.**

Selbst wenn Verbotstatbestände erfüllt sein sollten, wäre eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen möglich<sup>4</sup>, da

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten, die im Gebiet auftreten, nicht verschlechtert.

Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen auch nach dem Neubau des Radweges mit Verbreiterung der B 62 in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand.

Aufgestellt:

Sweco GmbH, Koblenz, den 26.11.2019

i.V.



Sabine Seipp

---

<sup>4</sup> Vgl. § 45, Abs. 7 BNatSchG

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.
- BVERWG, Urteil vom 03.05.2013 - 9 A 16.12, <http://www.bverwg.de/030513U9A16.12.0>, 13.03.2015
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. VON; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – KOSMOS Naturführer. – Kosmos-Verlag (Stuttgart).
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - Eching: IHW-Verlag.
- FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- GRONTMIJ GFL GMBH (2008A): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- GRONTMIJ GFL GMBH (2008B): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- Gruschwitz, M. (2004): *Coronella austriaca* - in: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P. SCHRÖDER, E.; SSSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch., 69, Bd. 2: 12 – 21.
- HOLZHÜTER, T. & GRÜNKORN, T. (2006): Verbleibt dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) noch Lebensraum? Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (5), 2006
- HÖTZEL, M. et al. (2007): Die Wildkatze in der Eifel.- Ökologie der Säugetiere 5, Laurentie Verlag, Bielefeld.
- KÜHNEL, K.D., GEIGER, A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 231-256, Bundesamt für Naturschutz.
- LEWANZIK, D., C. VOIGT (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für...Fledermäuse. In: Held, Martin, Franz Hölker & Beate Jessel (Hg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze. BfN-Skripten 336. 2. Auflage 2013. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67. LUWG – Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- RECK, H. & G. KAULE (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.
- SIMON ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- SUDFELDT, C. et al. (2009): Vögel in Deutschland 2009. DDA, BfN, LAG, VSW, Münster

### **Internet-Quellen**

- ARTEFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umweltschutz, Messtischblattabfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>)
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2013): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. – [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat\\_Bericht\\_2013/arten\\_kon.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/arten_kon.pdf). (letzte Abfrage Oktober 2019)
- <http://www.naturschutz.rlp.de> (LANIS: Daten der Biotopkartierung, u.a. Lebensraumtypen)
- <http://www.natura2000.rlp.de> (Standarddatenbogen, Gebietsbeschreibung des Natura 2000-Gebietes, letzte Abfrage im Oktober 2019)
- Vogelverbreitungskarten der SGD Nord für das VSG „Westerwald“ (Stand Dezember 2009, <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=vogelverbreitungskarten>)
- LfU – Landesamt für Umwelt (2018): Verbreitungskarte der Wildkatze, [https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Wildkatze\\_Verbreitung\\_RLP3.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Wildkatze_Verbreitung_RLP3.pdf) (Letzte Abfrage November 2019).

### **Gesetze, Normen und Richtlinien**

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009; zuletzt geändert im Mai 2019.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert am 21. Januar 2013

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, Nr. 11, S. 283); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

VS-RL – Richtlinie 79/409/EWG des Rates v. 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Rates v. 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).





## Anhang: Ergebnis der Relevanzprüfung

### Methodik

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch vorhabenspezifische Wirkfaktoren betroffen sein können.

In der Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch den geplanten Siegtalradweg und die Verbreiterung der B 62 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In einem ersten Schritt werden durch die Auswertung der Daten aus ARTeFAKT<sup>5</sup> diejenigen Arten ausgeschieden, die im Bereich der vom Vorhaben berührten Topographischen Karte (TK 25) nicht vorkommen. Die Angaben werden, unter Berücksichtigung weiterer Daten und Unterlagen sowie der Geländekenntnisse, hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Untersuchungsraum eingeschätzt (Erstellen der Relevanztabelle).

In einem zweiten Schritt werden dann die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/ Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden sind (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Felsen etc.).

In einem weiteren dritten Schritt können ggf. entsprechend des Vorhabens weitere Arten ermittelt und ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Das Vorgehen und die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die weitergehenden Prüfschritte, wie die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG.

---

<sup>5</sup> Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

**Tabelle 4: Ergebnis der Relevanzprüfung**

Auswertung TK 25 Blatt 5213; 5113; 5112; 5212							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>										
<b>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, FleM = Fledermäuse, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien,</b>										
AMP	sgA	Geburtshelferkröte	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AMP	sgA	Gelbbauchunke	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AMP	sgA	Kammolch	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AMP	sgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AMP	sgA	Kreuzkröte	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Amsel	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Bachstelze	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Baumfalke	pV	X			(v)	(v)	n	potenzieller Nahrungsgast im UG, keine Beeinträchtigung
AVI		Baumpieper	pV	X			n	n	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI	sgA	Bekassine	pV	X			n	n	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Birkenzeisig	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Blässhuhn	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Blaumeise	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Bluthänfling	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Braunkehlchen	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Buchfink	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Buntspecht	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Dorngrasmücke	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Drosselrohrsänger	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden

Auswertung TK 25 Blatt 5213; 5113; 5112; 5212						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI		Eichelhäher	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Eisvogel	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Elster	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Erlenzeisig	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Feldlerche	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Feldschwirl	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Feldsperling	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Fichtenkreuzschnabel	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Fischadler	pV				n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Fitis	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Flussregenpfeifer	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI	sgA	Flussuferläufer	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Gartenbaumläufer	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Gartengrasmücke	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Gartenrotschwanz	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Gebirgsstelze	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Gelbspötter	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Gimpel	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Girlitz	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Goldammer	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Goldregenpfeifer	pV	X			n	n	n	nicht relevant, keine geeigneten Lebensräume im Wirkbereich vorhanden

Auswertung TK 25 Blatt 5213; 5113; 5112; 5212							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI		Graugans	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Graureiher	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Grauschnäpper	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Grauspecht	pV	X			(v)	(v)	(v)	Potenzieller Nahrungsgast, keine Betroffenheit
AVI		Grünfink	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Grünspecht	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Habicht	pV	X			(v)	(v)	(v)	Potenzieller Nahrungsgast, keine Betroffenheit
AVI	sgA	Haselhuhn	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Haubenmeise	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Haubentaucher	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Hausrotschwanz	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Hausperling	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Heckenbraunelle	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Höckerschwan	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Hohltaube	pV	X			(v)	(v)	(v)	Keine pot. Brutplätze im Wirkraum, keine Betroffenheit
AVI		Kanadagans	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Kernbeißer	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Kiebitz	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Klappergrasmücke	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Kleiber	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Kleinspecht	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Kohlmeise	pV	X			(v)	(v)	(v)	

Auswertung TK 25 Blatt 5213; 5113; 5112; 5212						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>										
AVI		Kormoran	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI	sgA	Kranich	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Krickente	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Kuckuck	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume der Wirtsarten im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Mauersegler	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI	sgA	Mäusebussard	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Mehlschwalbe	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Misteldrossel	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Mittelspecht	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Mönchsgrasmücke	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Nachtigall	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Neuntöter	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Pirol	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Rabenkrähe	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Raubwürger	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Rauchschwalbe	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen

Auswertung TK 25 Blatt 5213; 5113; 5112; 5212							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI	sgA	Rauhfußkauz	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Rebhuhn	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Reiherente	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Ringeltaube	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Rohrhammer	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Rotkehlchen	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Rotmilan	pV	X			(v)	(v)	n	Art kann im UG als Nahrungsgast auftreten.
AVI	sgA	Schleiereule	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Schwanzmeise	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Schwarzhalstaucher	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Schwarzkehlchen	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI	sgA	Schwarzmilan	pV	X			(v)	(v)	n	Art kann im UG als Nahrungsgast auftreten.
AVI	sgA	Schwarzspecht	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Schwarzstorch	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume (Nahrungshabitat) im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen.
AVI	sgA	Silberreiher	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume (Nahrungshabitat) im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen.
AVI		Singdrossel	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Sommerschnitzhähnchen	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Sperber	pV	X			(v)	(v)	(v)	

Auswertung TK 25 Blatt 5213; 5113; 5112; 5212						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artname	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI	sgA	Sperlingskauz	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Star	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Steinschmätzer	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Sternaucher	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Stieglitz	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Stockente	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Sturmmöwe	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Sumpfmöwe	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Sumpfrohrsänger	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Tafelente	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Tannenhäher	pV	X			(v)	(v)	(v)	Keine erhebliche Störung geeigneter Bruthabitate, keine Tötung
AVI		Tannenmeise	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Teichhuhn	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Trauerschnäpper	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Türkentaube	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Turmfalke	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Turteltaube	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Uhu	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Wacholderdrossel	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Wachtel	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI	sgA	Wachtelkönig	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden

Auswertung TK 25 Blatt 5213; 5113; 5112; 5212							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
										den, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Waldbaumläufer	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Waldkauz	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Waldlaubsänger	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Waldohreule	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Waldschnepfe	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI	sgA	Waldwasserläufer	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Wasseramsel	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Wasserralle	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Weidenmeise	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Wendehals	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI	sgA	Wespenbussard	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Wiesenpieper	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
AVI		Wiesenschafstelze	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Wintergoldhähnchen	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Zaunkönig	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Zilpzalp	pV	X			(v)	(v)	(v)	
AVI		Zwergschnepfe	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Zwergtaucher	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
FleM	sgA	Bechsteinfledermaus	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Braunes Langohr	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Fransenfledermaus	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Graues Langohr	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Großer Abendsegler	pV	X			(v)	(v)	(v)	



Auswertung TK 25 Blatt 5213; 5113; 5112; 5212							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
							n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
FleM	sgA	Große Bartfledermaus	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Großes Mausohr	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Kleine Bartfledermaus	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Kleiner Abendsegler	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Rauhautfledermaus	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Wasserfledermaus	pV	X			(v)	(v)	(v)	
FleM	sgA	Zwergfledermaus	pV	X			(v)	(v)	(v)	
LEPT	sgA	Blauschillernder Feuerfalter	pV	X			n	n	n	Keine Raupenfraßpflanzen im Eingriffsbereich, keine Lebensräume im Wirkbereich.
LEPT	sgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	pV	X			n	n	n	Keine Raupenfraßpflanzen im Eingriffsbereich, keine Lebensräume im Wirkbereich
LEPT	sgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	pV	X			n	n	n	Keine Raupenfraßpflanzen im Eingriffsbereich, keine Lebensräume im Wirkbereich
MAM	sgA	Haselmaus	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich vorhanden
MAM	sgA	Luchs	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
MAM	sgA	Wildkatze	pV	X			(v)	(v)	(v)	Vernetzungsachse
MOL	sgA	Bachmuschel	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
MOL	sgA	Flussperlmuschel	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
MOL	sgA	Edelkrebs	pV	X			(v)	(v)	n	Lebensräume im UG vorhanden, aufgrund der Distanz zum Bauvorhaben Tötung, Störung, Zerstörung auszuschließen
REP	sgA	Schlingnatter	pV	X			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
REP	sgA	Zauneidechse	pV	X			(v)	(v)	(v)	Suboptimale Lebensräume im Bereich Wallmenroth vorhanden